

2013/0246(COD)

20.12.2013

ÄNDERUNGSANTRÄGE 77 – 256

Entwurf einer Stellungnahme
Bogusław Liberadzki
(PE524.534v01-00)

Pauschal- und Bausteinreisen, zur Änderung der Verordnung (EG)
Nr. 2006/2004 und der Richtlinie 2011/83/EU sowie zur Aufhebung der
Richtlinie 90/314/EWG des Rates

Vorschlag für eine Richtlinie
(COM(2013) 512 – C7-0215 – 2013/0246(COD))

AM_Com_LegOpinion

Änderungsantrag 77
Jacqueline Foster

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 5

Vorschlag der Kommission

(5) Gemäß Artikel 26 Absatz 2 des Vertrags umfasst der Binnenmarkt einen Raum ohne Binnengrenzen, in dem der freie Verkehr von Waren und Dienstleistungen sowie die Niederlassungsfreiheit gewährleistet sind. Um einen echten Binnenmarkt für Verbraucher bei Pauschal- und Bausteinreisen zu schaffen, müssen **bestimmte** Aspekte solcher Pauschal- und Bausteinreiseverträge so harmonisiert werden, dass ein ausgewogenes Verhältnis zwischen einem hohen Verbraucherschutzniveau und der Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen dieser Branche gewährleistet ist.

Geänderter Text

(5) Gemäß Artikel 26 Absatz 2 des Vertrags umfasst der Binnenmarkt einen Raum ohne Binnengrenzen, in dem der freie Verkehr von Waren und Dienstleistungen sowie die Niederlassungsfreiheit gewährleistet sind. Um einen echten Binnenmarkt für Verbraucher bei Pauschal- und Bausteinreisen zu schaffen, müssen **die relevanten** Aspekte solcher Pauschal- und Bausteinreiseverträge so harmonisiert werden, dass ein ausgewogenes Verhältnis zwischen einem hohen Verbraucherschutzniveau und der Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen dieser Branche gewährleistet ist.

Or. en

Begründung

Gemäß Artikel 26 Absatz 2 des Vertrags umfasst der Binnenmarkt einen Raum ohne Binnengrenzen, in dem der freie Verkehr von Waren und Dienstleistungen sowie die Niederlassungsfreiheit gewährleistet sind. Um einen echten Binnenmarkt für Verbraucher bei Pauschal- und Bausteinreisen zu schaffen, müssen die relevanten Aspekte solcher Pauschal- und Bausteinreiseverträge so harmonisiert werden, dass ein ausgewogenes Verhältnis zwischen einem hohen Verbraucherschutzniveau und der Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen dieser Branche gewährleistet ist.

Änderungsantrag 78
Brian Simpson

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 5

Vorschlag der Kommission

(5) Gemäß Artikel 26 Absatz 2 des Vertrags umfasst der Binnenmarkt einen Raum ohne Binnengrenzen, in dem der freie Verkehr von Waren und Dienstleistungen sowie die Niederlassungsfreiheit gewährleistet sind. Um einen echten Binnenmarkt für Verbraucher bei Pauschal- und Bausteinreisen zu schaffen, müssen bestimmte Aspekte solcher Pauschal- und Bausteinreiseverträge so harmonisiert werden, dass ein ausgewogenes Verhältnis zwischen einem hohen Verbraucherschutzniveau und der Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen dieser Branche gewährleistet ist.

Geänderter Text

(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)

Or. en

Begründung

[Betrifft nicht die deutsche Fassung.]

Änderungsantrag 79
Jacqueline Foster

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 7

Vorschlag der Kommission

(7) Die meisten Reisenden, die Pauschalreisen buchen, sind Verbraucher **im Sinne des EU-Verbraucherrechts**. Es ist allerdings nicht immer leicht, zwischen Verbrauchern und Vertretern kleiner Unternehmen oder Freiberuflern zu unterscheiden, die über dieselben Buchungskanäle wie Verbraucher Reisen zu geschäftlichen oder beruflichen

Geänderter Text

(7) Die meisten Reisenden, die Pauschalreisen buchen, sind Verbraucher. Es ist allerdings nicht immer leicht, zwischen Verbrauchern und Vertretern kleiner Unternehmen oder Freiberuflern zu unterscheiden, die über dieselben Buchungskanäle wie Verbraucher Reisen zu geschäftlichen oder beruflichen Zwecken buchen. Solche Reisende

Zwecken buchen. Solche Reisende benötigen häufig einen vergleichbaren Schutz. Größere Unternehmen oder Organisationen hingegen haben für die Geschäftsreisen ihrer Angestellten oft Rahmenverträge mit Unternehmen geschlossen, die sich auf die Organisation von Geschäftsreisen spezialisiert haben. Reisearrangements dieser Art erfordern nicht dasselbe Maß an Schutz, das Verbraucher benötigen. Diese Richtlinie sollte deshalb für Geschäftsreisende nur dann gelten, wenn **diese nicht auf der Grundlage eines Rahmenvertrags reisen**. Um eine Verwechslung mit dem in anderen Verbraucherschutzrichtlinien definierten Begriff des Verbrauchers zu vermeiden, sollten die auf der Grundlage der vorliegenden Richtlinie geschützten Personen als „Reisende“ bezeichnet werden.

benötigen häufig einen vergleichbaren Schutz. Größere Unternehmen oder Organisationen hingegen haben für die Geschäftsreisen ihrer Angestellten oft Rahmenverträge mit Unternehmen geschlossen, die sich auf die Organisation von Geschäftsreisen spezialisiert haben. Reisearrangements dieser Art erfordern nicht dasselbe Maß an Schutz, das Verbraucher benötigen. Diese Richtlinie sollte deshalb für Geschäftsreisende nur dann gelten, wenn **dies von den Mitgliedstaaten als notwendig erachtet wird, etwa wenn Geschäftsreisende Reisen in ihrem eigenen und nicht im Namen des Unternehmens buchen**. Um eine Verwechslung mit dem in anderen Verbraucherschutzrichtlinien definierten Begriff des Verbrauchers zu vermeiden, sollten die auf der Grundlage der vorliegenden Richtlinie geschützten Personen als „Reisende“ bezeichnet werden.

Or. en

Änderungsantrag 80
Dominique Vlasto, Christine De Veyrac

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 8

Vorschlag der Kommission

(8) Da sich Reiseleistungen auf vielfältige Weise kombinieren lassen, empfiehlt es sich, alle Kombinationen von Reiseleistungen, die Merkmale aufweisen, die Reisende üblicherweise mit Pauschalreisen in Verbindung bringen, als Pauschalreisen zu betrachten, insbesondere wenn einzelne Reiseleistungen zu einem einzigen Reiseprodukt zusammengefasst werden, **für das der Reiseveranstalter die Haftung übernimmt**. In Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Gerichtshofs

Geänderter Text

(8) Da sich Reiseleistungen auf vielfältige Weise kombinieren lassen, empfiehlt es sich, alle Kombinationen von Reiseleistungen, die Merkmale aufweisen, die Reisende üblicherweise mit Pauschalreisen in Verbindung bringen, als Pauschalreisen zu betrachten, insbesondere wenn einzelne Reiseleistungen zu einem einzigen Reiseprodukt zusammengefasst werden. In Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union¹⁶ darf es keinen

der Europäischen Union¹⁶ darf es keinen Unterschied machen, ob die Reiseleistungen bereits vor einem Kontakt mit dem Reisenden, auf Wunsch des Reisenden oder entsprechend seiner Vorauswahl zusammengestellt werden. Diese Grundsätze sollten unabhängig davon gelten, ob die Buchung über ein stationäres Reisebüro oder online erfolgt.

¹⁶Vgl. Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-400/00, Club-Tour, Viagens e Turismo SA/Alberto Carlos Lobo Gonçalves Garrido und Club Med Viagens Lda, Slg. 2002, I-4051.

Unterschied machen, ob die Reiseleistungen bereits vor einem Kontakt mit dem Reisenden, auf Wunsch des Reisenden oder entsprechend seiner Vorauswahl zusammengestellt werden. Diese Grundsätze sollten unabhängig davon gelten, ob die Buchung über ein stationäres Reisebüro oder online erfolgt.

¹⁶Vgl. Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-400/00, Club-Tour, Viagens e Turismo SA/Alberto Carlos Lobo Gonçalves Garrido und Club Med Viagens Lda, Slg. 2002, I-4051.

Or. fr

Änderungsantrag 81 **Dominique Vlasto, Christine De Veyrac**

Vorschlag für eine Richtlinie **Erwägung 13**

Vorschlag der Kommission

(13) Es sollten besondere Bestimmungen für stationäre und Online-Reisevermittler festgelegt werden, mit deren Hilfe Reisende anlässlich eines einzigen Besuchs in der Vertriebsstelle des Reisevermittlers oder eines einzigen Kontakts mit der Vertriebsstelle separate Verträge mit einzelnen Leistungsanbietern schließen, sowie für Online-Reisevermittler, die über verbundene Online-Buchungsverfahren spätestens bei Bestätigung der Buchung der ersten Reiseleistung den Erwerb zusätzlicher Reiseleistungen von einem anderen Unternehmer gezielt erleichtern. Diese Bestimmungen würden beispielsweise dann Anwendung finden, wenn ein Verbraucher bei der Bestätigung der Buchung der ersten Reiseleistung wie Flug oder Bahnfahrt zusammen mit einem

Geänderter Text

(13) Es sollten besondere Bestimmungen für stationäre und Online-Reisevermittler festgelegt werden, mit deren Hilfe Reisende anlässlich eines einzigen Besuchs in der Vertriebsstelle des Reisevermittlers oder eines einzigen Kontakts mit der Vertriebsstelle separate Verträge mit einzelnen Leistungsanbietern schließen, sowie für Online-Reisevermittler, die über verbundene Online-Buchungsverfahren spätestens bei Bestätigung der Buchung der ersten Reiseleistung den Erwerb zusätzlicher Reiseleistungen von einem anderen Unternehmer gezielt erleichtern. Diese Bestimmungen würden beispielsweise dann Anwendung finden, wenn ein Verbraucher bei der Bestätigung der Buchung der ersten Reiseleistung wie Flug oder Bahnfahrt zusammen mit einem

elektronischen Link zum Buchungsportal eines anderen Leistungsanbieters oder Vermittlers eine Aufforderung erhält, am Bestimmungsort eine zusätzliche Reiseleistung wie Hotelunterkunft zu buchen. Solche Reisearrangements stellen zwar keine Pauschalreise im Sinne dieser Richtlinie dar, bei der ein **Reiseveranstalter** für alle Reiseleistungen haftet, sie bilden aber ein alternatives Geschäftsmodell, das häufig in enger Konkurrenz zu Pauschalreisen steht.

elektronischen Link zum Buchungsportal eines anderen Leistungsanbieters oder Vermittlers eine Aufforderung erhält, am Bestimmungsort eine zusätzliche Reiseleistung wie Hotelunterkunft zu buchen. Solche Reisearrangements stellen zwar keine Pauschalreise im Sinne dieser Richtlinie dar, bei der ein **Unternehmer** für alle Reiseleistungen haftet, sie bilden aber ein alternatives Geschäftsmodell, das häufig in enger Konkurrenz zu Pauschalreisen steht.

Or. fr

Änderungsantrag 82
Jacqueline Foster

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 15 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(15a) Es ist sicherzustellen, dass die Reisenden vor der Zahlung wissen, ob sie sich für eine Pauschal- oder eine Bausteinreise entscheiden, und welcher Reiseschutz entsprechend gilt.

Or. en

Änderungsantrag 83
Jacqueline Foster

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 15 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(15b) Reisende, die beabsichtigen, ihren Urlaub selbst zusammenzustellen, sodass er nicht in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fällt und für ihn somit nicht der darin vorgesehenen Schutz gilt, sollten

vor der Zahlung hierüber informiert werden.

Or. en

Änderungsantrag 84
Jacqueline Foster

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 16

Vorschlag der Kommission

(16) Als Kriterium für eine Pauschal- oder Bausteinreise sollte **nur** die Kombination verschiedener Reiseleistungen wie Unterbringung, Beförderung per Bus, Eisenbahn, Schiff oder Flugzeug sowie Autovermietung herangezogen werden. Eine Unterbringung zu Wohnzwecken, **unter anderem** bei Langzeit-Sprachkursen, sollte nicht als Unterbringung im Sinne dieser Richtlinie gelten.

Geänderter Text

(16) Als Kriterium für eine Pauschal- oder Bausteinreise sollte die Kombination verschiedener Reiseleistungen wie Unterbringung, Beförderung per Bus, Eisenbahn, Schiff oder Flugzeug sowie Autovermietung herangezogen werden. **Reine Hotelübernachtungen mit dazu gebuchten Arrangements wie Musickarten oder Wellnessbehandlungen sollten ausgenommen werden, wenn diese Arrangements gegenüber dem Reisenden nicht als ein erheblicher Teil der Reise beworben werden oder das Hauptelement der Reise nicht eindeutig auf der Nebenleistung liegt.** Eine Unterbringung zu Wohnzwecken **für mehr als einen Monat oder bei der deutlich kein touristisches Ziel zu erkennen ist, wie zum Beispiel** bei Langzeit-Sprachkursen, sollte nicht als Unterbringung im Sinne dieser Richtlinie gelten.

Or. en

Änderungsantrag 85
Jacqueline Foster

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 17

Vorschlag der Kommission

(17) Andere touristische Dienstleistungen wie der Verkauf von Eintrittskarten für Konzerte, Sportveranstaltungen, Freizeit- oder Themenparks sind Leistungen, die in Kombination mit Beförderung, **Unterbringung und/oder Autovermietung** als Arrangements angesehen werden sollten, die eine Pauschal- oder Bausteinreise darstellen können. Für solche Arrangements sollte die Richtlinie jedoch nur dann gelten, wenn die betreffende touristische Dienstleistung einen erheblichen Teil der Pauschal- oder Bausteinreise ausmacht. Die touristische Dienstleistung sollte dann als erheblicher Teil der Pauschal- oder Bausteinreise angesehen werden, wenn auf sie mehr als 20 % des Gesamtpreises entfällt oder wenn sie in anderer Hinsicht einen wesentlichen Bestandteil der Reise darstellt. Nebenleistungen wie Reiseversicherung, Gepäckbeförderung, Mahlzeiten und Reinigung im Rahmen der Unterbringung sollten nicht als eigenständige touristische Dienstleistung angesehen werden.

Geänderter Text

(17) Andere touristische Dienstleistungen wie der Verkauf von Eintrittskarten für Konzerte, Sportveranstaltungen, Freizeit- oder Themenparks sind Leistungen, die in Kombination mit **der** Beförderung **von Personen** als Arrangements angesehen werden sollten, die eine Pauschal- oder Bausteinreise darstellen können. Für solche Arrangements sollte die Richtlinie jedoch nur dann gelten, wenn die betreffende touristische Dienstleistung einen erheblichen Teil der Pauschal- oder Bausteinreise ausmacht. Die touristische Dienstleistung sollte dann als erheblicher Teil der Pauschal- oder Bausteinreise angesehen werden, wenn **sie gegenüber dem Reisenden ausdrücklich als solche beworben wird und wenn** auf sie mehr als 20 % des Gesamtpreises entfällt oder wenn sie in anderer Hinsicht einen wesentlichen Bestandteil der Reise darstellt. Nebenleistungen wie Reiseversicherung, Gepäckbeförderung, Mahlzeiten und Reinigung im Rahmen der Unterbringung sollten nicht als eigenständige touristische Dienstleistung angesehen werden.

Or. en

Änderungsantrag 86
Dominique Vlasto, Christine De Veyrac

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 17

Vorschlag der Kommission

(17) **Andere touristische Dienstleistungen** wie der Verkauf von Eintrittskarten für Konzerte, Sportveranstaltungen, Freizeit- oder Themenparks sind Leistungen, die in Kombination mit Beförderung, Unterbringung und/oder Autovermietung

Geänderter Text

(17) **Freizeitleistungen** wie der Verkauf von Eintrittskarten für Konzerte, Sportveranstaltungen, Freizeit- oder Themenparks sind Leistungen, die in Kombination mit Beförderung, Unterbringung und/oder Autovermietung

als Arrangements angesehen werden sollten, die eine Pauschal- oder Bausteinreise darstellen können. Für solche Arrangements sollte die Richtlinie jedoch nur dann gelten, wenn die betreffende **touristische Dienstleistung** einen erheblichen Teil der Pauschal- oder Bausteinreise ausmacht. Die **touristische Dienstleistung** sollte dann als erheblicher Teil der Pauschal- oder Bausteinreise angesehen werden, wenn auf sie mehr als 20 % des Gesamtpreises entfällt oder wenn sie in anderer Hinsicht einen wesentlichen Bestandteil der Reise darstellt. Nebenleistungen wie Reiseversicherung, Gepäckbeförderung, Mahlzeiten und Reinigung im Rahmen der Unterbringung sollten nicht als eigenständige **touristische Dienstleistung** angesehen werden.

als Arrangements angesehen werden sollten, die eine Pauschal- oder Bausteinreise darstellen können. Für solche Arrangements sollte die Richtlinie jedoch nur dann gelten, wenn die betreffende **Freizeitleistung** einen erheblichen Teil der Pauschal- oder Bausteinreise ausmacht. Die **Freizeitleistung** sollte dann als erheblicher Teil der Pauschal- oder Bausteinreise angesehen werden, wenn **speziell darauf hingewiesen wird, dass auf sie** mehr als 20 % des Gesamtpreises entfällt oder wenn sie in anderer Hinsicht **für den Unternehmer und den Reisenden** einen wesentlichen Bestandteil der Reise darstellt. Nebenleistungen wie **insbesondere** Reiseversicherung, **Transport zwischen Bahnhof und Unterkunft, Transport zum Beginn der Reise sowie im Rahmen von Ausflugfahrten**, Gepäckbeförderung, **Verkauf von Skipässen, Fahrradverleih**, Mahlzeiten und Reinigung im Rahmen der Unterbringung sollten nicht als eigenständige **Freizeitleistung** angesehen werden.

Or. fr

Änderungsantrag 87 Markus Ferber

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 18

Vorschlag der Kommission

(18) Ein Vertrag, der den Reisenden nach Vertragsschluss dazu berechtigt, eine Auswahl unter verschiedenen Arten von Reiseleistungen – wie bei einer Reise-Geschenkbbox – zu treffen, sollte als Pauschalreisevertrag gelten. Als Pauschalreise sollte auch eine Kombination von Reiseleistungen angesehen werden, wenn der für den Abschluss des

Geänderter Text

(18) Ein Vertrag, der den Reisenden nach Vertragsschluss dazu berechtigt, eine Auswahl unter verschiedenen Arten von Reiseleistungen – wie bei einer Reise-Geschenkbbox – zu treffen, sollte als Pauschalreisevertrag gelten. Als Pauschalreise sollte auch eine Kombination von Reiseleistungen angesehen werden, wenn der für den Abschluss des

Buchungsvorgangs erforderliche Name des Reisenden oder sonstige *erforderliche Angaben spätestens bei Bestätigung der Buchung der ersten Leistung* zwischen den Unternehmen übertragen werden. Bei den für den Abschluss eines Buchungsvorgangs notwendigen Angaben handelt es sich um Kreditkartendaten oder sonstige für die Zahlung erforderliche Angaben. Die Übermittlung von Informationen wie Reiseziel oder Reisezeiten allein sollte hierfür nicht ausreichen.

Buchungsvorgangs erforderliche Name des Reisenden oder sonstige **Buchungsdaten** zwischen den Unternehmen übertragen werden. Bei den für den Abschluss eines Buchungsvorgangs notwendigen Angaben handelt es sich um Kreditkartendaten oder sonstige für die Zahlung erforderliche Angaben. Die Übermittlung von Informationen wie Reiseziel oder Reisezeiten allein sollte hierfür nicht ausreichen.

Or. de

Begründung

Die Formulierung des Kommissionsvorschlags ist zu ungenau. Um diejenigen Unternehmen in die neue Regelung aufzunehmen, bedarf es einer allgemeineren Definition für die übermittelten Daten, die ein Verbraucher bei einer Buchung angibt.

Änderungsantrag 88 **Markus Ferber**

Vorschlag für eine Richtlinie **Erwägung 19**

Vorschlag der Kommission

(19) Da Reisende bei Kurzreisen weniger Schutz benötigen, sollten, um den Unternehmern unnötigen Aufwand zu ersparen, Reisen, die weniger als 24 Stunden dauern und keine Unterbringung einschließen, *sowie gelegentlich veranstaltete Pauschalreisen* vom Anwendungsbereich der Richtlinie ausgenommen werden.

Geänderter Text

(19) Da Reisende bei Kurzreisen weniger Schutz benötigen, sollten, um den Unternehmern unnötigen Aufwand zu ersparen, Reisen, die weniger als 24 Stunden dauern und keine Unterbringung einschließen vom Anwendungsbereich der Richtlinie ausgenommen werden.

Or. de

Begründung

Zum Schutz der Verbraucher sollen Gelegenheitsveranstalter, wie im Vorschlag vorgesehen von der Ausnahmeregelung gestrichen werden.

Änderungsantrag 89 Dominique Vlasto

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 20

Vorschlag der Kommission

(20) Pauschalreisen zeichnen sich vor allem dadurch aus, dass mindestens ein Unternehmer **als Veranstalter** für die ordnungsgemäße Erfüllung aller Pauschalreiseleistungen haftet. **Nur wenn ein anderer Unternehmer als Veranstalter einer Pauschalreise auftritt, sollte deshalb ein Unternehmer – in der Regel ein stationäres oder Online-Reisebüro – als Vermittler handeln können, ohne als Veranstalter haftbar zu sein. Ob ein Unternehmer bei einer bestimmten Pauschalreise als Reiseveranstalter handelt, sollte von seiner Beteiligung an der Gestaltung einer Pauschalreise im Sinne dieser Richtlinie abhängen und nicht von der Bezeichnung, unter der er seine Tätigkeit ausübt.** Erfüllen zwei oder mehr Unternehmer ein Kriterium, das aus der Kombination von Reiseleistungen eine Pauschalreise macht, und haben diese Unternehmer dem Reisenden nicht mitgeteilt, wer von ihnen der Veranstalter der Pauschalreise ist, sollten alle beteiligten Unternehmer als **Veranstalter** angesehen werden.

Geänderter Text

(20) Pauschalreisen zeichnen sich vor allem dadurch aus, dass mindestens ein Unternehmer für die ordnungsgemäße Erfüllung aller Pauschalreiseleistungen haftet. Erfüllen zwei oder mehr Unternehmer ein Kriterium, das aus der Kombination von Reiseleistungen eine Pauschalreise macht, und haben diese Unternehmer dem Reisenden nicht mitgeteilt, wer von ihnen der Veranstalter der Pauschalreise ist, sollten alle beteiligten Unternehmer als **haftpflichtig** angesehen werden.

Or. fr

Änderungsantrag 90 Dominique Vlasto

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 21

Vorschlag der Kommission

(21) Die **Vermittler von Pauschalreisen** sollten gemeinsam mit dem Reiseveranstalter für die **Bereitstellung** der vorvertraglichen Informationen verantwortlich sein. Gleichzeitig sollte klargestellt werden, dass sie für Buchungsfehler haften. **Um die Kommunikation, vor allem in grenzüberschreitenden Fällen, zu erleichtern, sollten Reisende den Reiseveranstalter auch über den Reisevermittler kontaktieren können, bei dem sie die Pauschalreise gebucht haben.**

Geänderter Text

(21) **Alle Unternehmer, die in direktem Kontakt mit dem Reisenden stehen,** sollten gemeinsam mit dem Reiseveranstalter für die **Übertragung** der vorvertraglichen Informationen verantwortlich sein. Gleichzeitig sollte klargestellt werden, dass sie für Buchungsfehler haften.

Or. fr

Begründung

Alle Unternehmer, die in direktem Kontakt mit dem Reisenden stehen, sollten verantwortlich sein und nicht nur der Reisevermittler.

Änderungsantrag 91
Dominique Vlasto, Christine De Veyrac

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 23

Vorschlag der Kommission

(23) Basisinformationen beispielsweise zu den wesentlichen Eigenschaften der Reiseleistungen oder zu den Preisen, die in der Werbung, auf der Website des Reiseveranstalters oder in Prospekten als vorvertragliche Informationen enthalten sind, sollten verbindlich sein, es sei denn, der **Reiseveranstalter** behält sich Änderungen vor und diese Änderungen werden dem Reisenden vor

Geänderter Text

(23) Basisinformationen beispielsweise zu den wesentlichen Eigenschaften der Reiseleistungen oder zu den Preisen, die in der Werbung, auf der Website des Reiseveranstalters **und/oder des Reisevermittlers** oder in Prospekten als vorvertragliche Informationen enthalten sind, sollten verbindlich sein, es sei denn, der **betreffende Unternehmer** behält sich Änderungen vor und diese Änderungen

Vertragsschluss klar und deutlich mitgeteilt. In Anbetracht der neuen Kommunikationstechniken sind besondere Bestimmungen für Prospekte zwar nicht mehr nötig, es sollte jedoch sichergestellt werden, dass Änderungen, die sich auf die Vertragserfüllung auswirken, den Parteien unter bestimmten Umständen auf einem dauerhaften Datenträger in einer Weise mitgeteilt werden, dass auf sie in der Folge Bezug genommen werden kann. Eine Änderung dieser Informationen sollte stets möglich sein, wenn beide Vertragsparteien dem ausdrücklich zustimmen.

werden dem Reisenden vor Vertragsschluss klar und deutlich mitgeteilt. In Anbetracht der neuen Kommunikationstechniken sind besondere Bestimmungen für Prospekte zwar nicht mehr nötig, es sollte jedoch sichergestellt werden, dass Änderungen, die sich auf die Vertragserfüllung auswirken, den Parteien unter bestimmten Umständen auf einem dauerhaften Datenträger in einer Weise mitgeteilt werden, dass auf sie in der Folge Bezug genommen werden kann. Eine Änderung dieser Informationen sollte stets möglich sein, wenn beide Vertragsparteien dem ausdrücklich zustimmen.

Or. fr

Begründung

Pauschal- und Bausteinreisen umfassen typischerweise mehrere Arten von Reiseleistungen, die nicht alle vom Reiseveranstalter angeboten oder erbracht werden. Daher ist klarzustellen, dass diese Bestimmung für den Reiseveranstalter und/oder den Reisevermittler gilt, die/der die Leistung anbieten/anbietet oder erbringen/erbringt. Außerdem wird künftigen Entwicklungen bei Verbraucher- und Buchungsgewohnheiten Rechnung getragen.

Änderungsantrag 92 **Jacqueline Foster**

Vorschlag für eine Richtlinie **Erwägung 23 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(23a) Angesichts der neuen Kommunikationstechnologien, die dazu beitragen können, dass die Reisenden zum Zeitpunkt der Buchung Zugang zu aktuellen Informationen haben, und der steigenden Tendenz, Pauschalreisen online zu buchen, müssen gedruckte Broschüren nicht länger ausdrücklich vorgeschrieben werden.

Or. en

Änderungsantrag 93
Dominique Vlasto, Christine De Veyrac

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 27

Vorschlag der Kommission

(27) In bestimmten Fällen sollte auch der Reiseveranstalter vor Reisebeginn zur entschädigungslosen Beendigung des Vertrags berechtigt sein, beispielsweise wenn die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht ist und diese Möglichkeit im Vertrag vorgesehen ist.

Geänderter Text

(27) In bestimmten Fällen *sollten/sollte* auch der Reiseveranstalter *und/oder der Reisevermittler* vor Reisebeginn zur entschädigungslosen Beendigung des Vertrags berechtigt sein, beispielsweise wenn die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht ist und diese Möglichkeit im Vertrag vorgesehen ist.

Or. fr

Begründung

Pauschal- und Bausteinreisen umfassen typischerweise mehrere Arten von Reiseleistungen, die nicht alle vom Reiseveranstalter angeboten oder erbracht werden. Daher ist klarzustellen, dass diese Bestimmung für den Reiseveranstalter und/oder den Reisevermittler gilt, die/der die Leistung anbieten/anbietet oder erbringen/erbringt. Außerdem wird künftigen Entwicklungen bei Verbraucher- und Buchungsgewohnheiten Rechnung getragen.

Änderungsantrag 94
Dominique Vlasto, Christine De Veyrac

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 30

Vorschlag der Kommission

(30) Im Interesse der Kohärenz sollten die Bestimmungen dieser Richtlinie den internationalen Übereinkommen über Reiseleistungen und den Unionsvorschriften über Passagierrechte angepasst werden. Haftet der Reiseveranstalter für die Nichterfüllung oder die mangelhafte Erfüllung des Pauschalreisevertrags, sollte er sich auf die

Geänderter Text

(30) Im Interesse der Kohärenz sollten die Bestimmungen dieser Richtlinie den internationalen Übereinkommen über Reiseleistungen und den Unionsvorschriften über Passagierrechte angepasst werden. *Haften*/haftet der Reiseveranstalter *und/oder der Reisevermittler* für die Nichterfüllung oder die mangelhafte Erfüllung des

Haftungsbeschränkungen für Dienstleistungserbringer in internationalen Übereinkommen wie dem Übereinkommen von Montreal von 1999 zur Vereinheitlichung bestimmter Vorschriften über die Beförderung im internationalen Luftverkehr¹⁸, dem Übereinkommen von 1980 über den Internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF)¹⁹ und dem Athener Übereinkommen von 1974 über die Beförderung von Reisenden und ihrem Gepäck auf See²⁰ berufen können. Ist die Rückbeförderung des Reisenden an den Ort der Abreise aufgrund unvermeidbarer, außergewöhnlicher Umstände unmöglich, sollte die Verpflichtung des Reiseveranstalters zur Übernahme der Kosten für den fortgesetzten Aufenthalt des Reisenden am Bestimmungsort dem Vorschlag²¹ der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 261/2004²² vom 11. Februar 2004 über eine gemeinsame Regelung für Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Fluggäste im Fall der Nichtbeförderung und bei Annullierung oder großer Verspätung von Flügen angepasst werden.

¹⁸ Beschluss 2001/539/EG des Rates vom 5. April 2001 über den Abschluss des Übereinkommens zur Vereinheitlichung bestimmter Vorschriften über die Beförderung im internationalen Luftverkehr (Übereinkommen von Montreal) durch die Europäische Gemeinschaft (ABl. L 194 vom 18.7.2001, S. 38).

¹⁹ Beschluss 2013/103/EU des Rates vom 16. Juni 2011 über die Unterzeichnung und den Abschluss der Vereinbarung zwischen der Europäischen Union und der Zwischenstaatlichen Organisation für den Internationalen Eisenbahnverkehr über den Beitritt der Europäischen Union zum Übereinkommen über den Internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF) (ABl. L 51

Pauschalreisevertrags, sollten/*sollte sie/er* sich auf die Haftungsbeschränkungen für Dienstleistungserbringer in internationalen Übereinkommen wie dem Übereinkommen von Montreal von 1999 zur Vereinheitlichung bestimmter Vorschriften über die Beförderung im internationalen Luftverkehr¹⁸, dem Übereinkommen von 1980 über den Internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF)¹⁹ und dem Athener Übereinkommen von 1974 über die Beförderung von Reisenden und ihrem Gepäck auf See²⁰ berufen können. Ist die Rückbeförderung des Reisenden an den Ort der Abreise aufgrund unvermeidbarer, außergewöhnlicher Umstände unmöglich, sollte die Verpflichtung des Reiseveranstalters zur Übernahme der Kosten für den fortgesetzten Aufenthalt des Reisenden am Bestimmungsort dem Vorschlag²¹ der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 261/2004²² vom 11. Februar 2004 über eine gemeinsame Regelung für Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Fluggäste im Fall der Nichtbeförderung und bei Annullierung oder großer Verspätung von Flügen angepasst werden.

¹⁸ Beschluss 2001/539/EG des Rates vom 5. April 2001 über den Abschluss des Übereinkommens zur Vereinheitlichung bestimmter Vorschriften über die Beförderung im internationalen Luftverkehr (Übereinkommen von Montreal) durch die Europäische Gemeinschaft (ABl. L 194 vom 18.7.1, S. 38).

¹⁹ Beschluss 2013/103/EU des Rates vom 16. Juni 2011 über die Unterzeichnung und den Abschluss der Vereinbarung zwischen der Europäischen Union und der Zwischenstaatlichen Organisation für den Internationalen Eisenbahnverkehr über den Beitritt der Europäischen Union zum Übereinkommen über den Internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF) (ABl. L 51

vom 23.2.2013, S. 1).

²⁰ Beschluss 2012/22/EU des Rates vom 12. Dezember 2011 über den Beitritt der Europäischen Union zum Protokoll von 2002 zum Athener Übereinkommen von 1974 über die Beförderung von Reisenden und ihrem Gepäck auf See, mit Ausnahme der Artikel 10 und 11 (ABl. L 8 vom 12.1.2012, S. 1).

²¹ Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 261/2004 über eine gemeinsame Regelung für Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Fluggäste im Fall der Nichtbeförderung und bei Annullierung oder großer Verspätung von Flügen und der Verordnung (EG) Nr. 2027/97 über die Haftung von Luftfahrtunternehmen bei der Beförderung von Fluggästen und deren Gepäck im Luftverkehr (COM(2013) 130 final).

22 ABl. L 46 vom 17.2.2004, S. 1.

vom 23.2.2013, S. 1).

²⁰ Beschluss 2012/22/EU des Rates vom 12. Dezember 2011 über den Beitritt der Europäischen Union zum Protokoll von 2002 zum Athener Übereinkommen von 1974 über die Beförderung von Reisenden und ihrem Gepäck auf See, mit Ausnahme der Artikel 10 und 11 (ABl. L 8 vom 12.1.2012, S. 1).

²¹ Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 261/2004 über eine gemeinsame Regelung für Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Fluggäste im Fall der Nichtbeförderung und bei Annullierung oder großer Verspätung von Flügen und der Verordnung (EG) Nr. 2027/97 über die Haftung von Luftfahrtunternehmen bei der Beförderung von Fluggästen und deren Gepäck im Luftverkehr (COM(2013) 130 final).

22 ABl. L 46 vom 17.2.2004, S. 1.

Or. fr

Begründung

Pauschal- und Bausteinreisen umfassen typischerweise mehrere Arten von Reiseleistungen, die nicht alle vom Reiseveranstalter angeboten oder erbracht werden. Daher ist klarzustellen, dass diese Bestimmung für den Reiseveranstalter und/oder den Reisevermittler gilt, die/der die Leistung anbieten/anbietet oder erbringen/erbringt. Außerdem wird künftigen Entwicklungen bei Verbraucher- und Buchungsgewohnheiten Rechnung getragen.

Änderungsantrag 95

Dominique Vlasto, Christine De Veyrac

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 31

Vorschlag der Kommission

(31) Die Rechte der Reisenden auf

Geänderter Text

(31) Die Rechte der Reisenden auf

Geltendmachung von Ansprüchen auf der Grundlage dieser Richtlinie und anderer einschlägiger Unionsvorschriften sollten durch diese Richtlinie unberührt bleiben, so dass die Reisenden weiterhin die Möglichkeit haben, Ansprüche gegen den Veranstalter, das Beförderungsunternehmen oder gegen eine oder gegebenenfalls mehrere andere haftende Parteien geltend zu machen. Es sollte klargestellt werden, dass eine Kumulierung von Ansprüchen aus verschiedenen Rechtsgrundlagen nicht zulässig ist, wenn diese Ansprüche das gleiche Interesse schützen oder das gleiche Ziel haben.

Geltendmachung von Ansprüchen auf der Grundlage dieser Richtlinie und anderer einschlägiger Unionsvorschriften sollten durch diese Richtlinie unberührt bleiben, so dass die Reisenden weiterhin die Möglichkeit haben, Ansprüche gegen den Veranstalter **und/oder den Reisevermittler**, das Beförderungsunternehmen oder gegen eine oder gegebenenfalls mehrere andere haftende Parteien geltend zu machen. Es sollte klargestellt werden, dass eine Kumulierung von Ansprüchen aus verschiedenen Rechtsgrundlagen nicht zulässig ist, wenn diese Ansprüche das gleiche Interesse schützen oder das gleiche Ziel haben. **Die Haftung des Reiseveranstalters und/oder des Reisevermittlers lässt Regressansprüche gegen Dritte einschließlich Dienstleister unberührt.**

Or. fr

Begründung

Pauschal- und Bausteinreisen umfassen typischerweise mehrere Arten von Reiseleistungen, die nicht alle vom Reiseveranstalter angeboten oder erbracht werden. Daher ist klarzustellen, dass diese Bestimmung für den Reiseveranstalter und/oder den Reisevermittler gilt, die/der die Leistung anbieten/anbietet oder erbringen/erbringt. Außerdem wird künftigen Entwicklungen bei Verbraucher- und Buchungsgewohnheiten Rechnung getragen.

Änderungsantrag 96 Jacqueline Foster

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 34

Vorschlag der Kommission

(34) Die Mitgliedstaaten sollten dafür sorgen, dass Reisende, die eine Pauschal- oder Bausteinreise erwerben, vor der Insolvenz des Reiseveranstalters, des Vermittlers der Bausteinreise oder anderer Dienstleister in vollem Umfang geschützt

Geänderter Text

(34) Die Mitgliedstaaten sollten dafür sorgen, dass Reisende, die eine Pauschal- oder Bausteinreise erwerben, vor der Insolvenz des Reiseveranstalters, des Vermittlers der Bausteinreise oder anderer Dienstleister in vollem Umfang geschützt

sind. Die Mitgliedstaaten, in denen Veranstalter von Pauschalreisen und Vermittler von Bausteinreisen niedergelassen sind, sollten dafür sorgen, dass Unternehmer, die solche Kombinationen von Reiseleistungen anbieten, Sicherheit für die Erstattung aller von den Reisenden geleisteten Zahlungen sowie für ihre Rückbeförderung im Falle einer Insolvenz leisten. Es bleibt den Mitgliedstaaten überlassen, wie sie den Insolvenzschutz ausgestalten, sie sollten aber für eine wirksame Regelung des Insolvenzschutzes auf nationaler Ebene sorgen und sicherstellen, dass mit dieser Regelung die umgehende Rückbeförderung aller von der Insolvenz betroffenen Reisenden und die Erstattung der von ihnen geleisteten Zahlungen gewährleistet sind. Der Schutz vor Insolvenz sollte dem tatsächlichen finanziellen Risiko der Tätigkeiten des Veranstalters, des Vermittlers oder Dienstleisters einschließlich der Art der von ihnen angebotenen Kombination von Reiseleistungen Rechnung tragen sowie den vorhersehbaren saisonalen Schwankungen, dem Umfang der Anzahlungen und der Art und Weise, wie diese abgesichert sind. In Fällen, in denen Insolvenzschutz in Form einer Garantie oder Insolvenz-Ausfallversicherung nach Maßgabe der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt²⁵ bereitgestellt werden kann, darf sich diese Sicherheit nicht auf Bescheinigungen von in einem bestimmten Mitgliedstaat niedergelassenen Finanzunternehmen beschränken.

sind. Die Mitgliedstaaten, in denen Veranstalter von Pauschalreisen und Vermittler von Bausteinreisen niedergelassen sind, sollten dafür sorgen, dass Unternehmer, die solche Kombinationen von Reiseleistungen anbieten, Sicherheit für die Erstattung aller von den Reisenden geleisteten Zahlungen sowie für ihre Rückbeförderung im Falle einer Insolvenz leisten. Es bleibt den Mitgliedstaaten überlassen, wie sie den Insolvenzschutz ausgestalten, sie sollten aber für eine wirksame Regelung des Insolvenzschutzes auf nationaler Ebene sorgen und sicherstellen, dass mit dieser Regelung die umgehende Rückbeförderung aller von der Insolvenz betroffenen Reisenden und die Erstattung der von ihnen geleisteten Zahlungen gewährleistet sind. ***Zieht ein Reisender es vor, eine Pauschal- oder Bausteinreise bis zum Ende fortzusetzen statt eine vollständige Erstattung zu erhalten, kann im Rahmen des Insolvenzschutzes gegebenenfalls vorgesehen werden, dass bestehende Verträge erfüllt werden, damit die Pauschal- oder Bausteinreise ohne zusätzliche Kosten für den Verbraucher fortgesetzt werden kann.*** Der Schutz vor Insolvenz sollte dem tatsächlichen finanziellen Risiko der Tätigkeiten des Veranstalters, des Vermittlers oder Dienstleisters einschließlich der Art der von ihnen angebotenen Kombination von Reiseleistungen Rechnung tragen sowie den vorhersehbaren saisonalen Schwankungen, dem Umfang der Anzahlungen und der Art und Weise, wie diese abgesichert sind. In Fällen, in denen Insolvenzschutz in Form einer Garantie oder Insolvenz-Ausfallversicherung nach Maßgabe der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt²⁵ bereitgestellt werden kann, darf sich diese Sicherheit nicht auf Bescheinigungen von in einem bestimmten Mitgliedstaat

niedergelassenen Finanzunternehmen beschränken.

²⁵ ABl. L 25 vom 27.12.06, S. 36.

²⁵ ABl. L 25 vom 27.12.06, S. 36.

Or. en

Begründung

Insolvenzschutzsysteme sollten so flexibel gestaltet sein, dass der Präferenz des Reisenden so oft wie möglich entsprochen werden kann. Dies umfasst Vorkehrungen für die Erfüllung bestehender Verträge, falls Reisende ihren Urlaub bis zum Ende fortsetzen oder kurz vor der Abreise an ihren bestehenden Plänen festhalten wollen.

Änderungsantrag 97

Dominique Vlasto, Christine De Veyrac

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 37

Vorschlag der Kommission

(37) Reisende sollten in Fällen geschützt sein, in denen die Buchung einer Pauschal- oder Bausteinreise über einen Reisevermittler läuft und **dem Reisevermittler** Fehler bei der Buchung unterlaufen.

Geänderter Text

(37) Reisende sollten in Fällen geschützt sein, in denen die Buchung einer Pauschal- oder Bausteinreise über einen **Reiseveranstalter und/oder Reisevermittler** läuft und **diesen/diesem** Fehler bei der Buchung unterlaufen.

Or. fr

Begründung

Pauschal- und Bausteinreisen umfassen typischerweise mehrere Arten von Reiseleistungen, die nicht alle vom Reiseveranstalter angeboten oder erbracht werden. Daher ist klarzustellen, dass diese Bestimmung für den Reiseveranstalter und/oder den Reisevermittler gilt, die/der die Leistung anbieten/anbietet oder erbringen/erbringt. Außerdem wird künftigen Entwicklungen bei Verbraucher- und Buchungsgewohnheiten Rechnung getragen.

Änderungsantrag 98

Dominique Vlasto, Christine De Veyrac

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 38

Vorschlag der Kommission

(38) Es sollte bekräftigt werden, dass **Verbraucher** nicht auf ihre Rechte aus dieser Richtlinie verzichten dürfen und dass sich Reiseveranstalter oder Vermittler von Bausteinreisen ihren Pflichten nicht dadurch entziehen dürfen, dass sie geltend machen, lediglich als Dienstleister, Vermittler oder in anderer Eigenschaft tätig zu sein.

Geänderter Text

(38) Es sollte bekräftigt werden, dass **Reisende** nicht auf ihre Rechte aus dieser Richtlinie verzichten dürfen und dass sich Reiseveranstalter **und/oder Reisevermittler** oder Vermittler von Bausteinreisen ihren Pflichten nicht dadurch entziehen dürfen, dass sie geltend machen, lediglich als Dienstleister, Vermittler oder in anderer Eigenschaft tätig zu sein.

Or. fr

Begründung

Pauschal- und Bausteinreisen umfassen typischerweise mehrere Arten von Reiseleistungen, die nicht alle vom Reiseveranstalter angeboten oder erbracht werden. Daher ist klarzustellen, dass diese Bestimmung für den Reiseveranstalter und/oder den Reisevermittler gilt, die/der die Leistung anbieten/ anbietet oder erbringen/erbringt. Außerdem wird künftigen Entwicklungen bei Verbraucher- und Buchungsgewohnheiten Rechnung getragen.

Änderungsantrag 99
Carlo Fidanza

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 41 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(41a) Bei der WTO sollte man sich für ein internationales Abkommen über Pauschalreisen einsetzen, das als gemeinsame Rechtsgrundlage für alle Mitgliedstaaten der Welttourismusorganisation dient.

Or. it

Begründung

Die globale Dimension des Fremdenverkehrs bedeutet, dass man einen Schritt weiter gehen

muss, indem die EU-Rechtsvorschriften an die von Drittstaaten angeglichen werden.

Änderungsantrag 100
Jacqueline Foster

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Diese Richtlinie soll durch die Angleichung **bestimmter** Aspekte der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für zwischen Reisenden und Unternehmern geschlossene Verträge über Pauschal- und Bausteinreisen zum ordnungsgemäßen Funktionieren des Binnenmarkts und zu einem hohen Verbraucherschutzniveau beitragen.

Geänderter Text

Diese Richtlinie soll durch die Angleichung **relevanter** Aspekte der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für zwischen Reisenden und Unternehmern geschlossene Verträge über Pauschal- und Bausteinreisen zum ordnungsgemäßen Funktionieren des Binnenmarkts und zu einem hohen Verbraucherschutzniveau beitragen.

Or. en

Änderungsantrag 101
Gesine Meissner

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Diese Richtlinie soll durch die Angleichung bestimmter Aspekte der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für zwischen Reisenden und Unternehmern geschlossene Verträge über **Pauschal- und Bausteinreisen** zum ordnungsgemäßen Funktionieren des Binnenmarkts und zu einem hohen Verbraucherschutzniveau beitragen.

Geänderter Text

Diese Richtlinie soll durch die Angleichung bestimmter Aspekte der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für zwischen Reisenden und Unternehmern geschlossene Verträge über **Pauschalreisen** zum ordnungsgemäßen Funktionieren des Binnenmarkts und zu einem hohen Verbraucherschutzniveau beitragen.

Or. en

Begründung

Der Anwendungsbereich der Pauschalreiserichtlinie sollte auf Kombinationen von Reiseleistungen beschränkt werden, die als Pauschalreise erworben wurden. Die Aufnahme des neuen Konzepts „Bausteinreise“ in diese Richtlinie könnte Rechtsunsicherheit bewirken und zu Verwirrung unter den Reisenden wie auch unter den Anbietern von Reiseleistungen führen.

Änderungsantrag 102

Luis de Grandes Pascual, Rosa Estaràs Ferragut

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 1 a

Maß der Harmonisierung

Diese Richtlinie hindert die Mitgliedstaaten nicht daran, strengere Bestimmungen zum Zweck des Verbraucherschutzes beizubehalten oder einzuführen, sofern diese Bestimmungen mit ihren Pflichten nach dem Unionsrecht übereinstimmen.

Or. es

Änderungsantrag 103

Markus Ferber

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 2 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Diese Richtlinie gilt für Pauschalreisen, die Unternehmer Reisenden zum Verkauf anbieten **oder verkaufen**, mit Ausnahme des Artikels 17, und für Bausteinreisen mit Ausnahme der Artikel 4 bis 14, des Artikels 18 und des Artikels 21 Absatz 1.

1. Diese Richtlinie gilt für Pauschalreisen, die Unternehmer Reisenden zum Verkauf anbieten, **verkaufen oder sie dem Reisenden zum Kauf ermöglichen**, mit Ausnahme des Artikels 17, und für Bausteinreisen mit Ausnahme der Artikel 4 bis 14, des Artikels 18 und des Artikels 21

Absatz 1.

Or. de

Begründung

Die Formulierung dient der Präzisierung im Hinblick auf die Ausweitung des Anwendungsbereiches auf Online-Buchungen.

Änderungsantrag 104
Bogusław Liberadzki, Spyros Danellis

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Diese Richtlinie gilt für Pauschalreisen, die Unternehmer Reisenden zum Verkauf anbieten oder verkaufen, **mit Ausnahme des Artikels 17, und für Bausteinreisen mit Ausnahme der Artikel 4 bis 14, des Artikels 18 und des Artikels 21 Absatz 1.**

Geänderter Text

1. Diese Richtlinie gilt **unter den in den jeweiligen Bestimmungen aufgeführten Bedingungen und in dem dort festgelegten Umfang** für Pauschalreisen, die Unternehmer Reisenden zum Verkauf anbieten oder verkaufen, **Bausteinreisen und eigenständige Reiseleistungen.**

Or. en

Begründung

Verbraucherorganisationen haben von mehreren Fällen berichtet, in denen Verbraucher beim Kauf von eigenständigen Reiseleistungen geschädigt wurden. Es ist daher notwendig, den Verkäufern solcher Leistungen ein bestimmtes Minimum an Verpflichtungen aufzuerlegen, unabhängig davon, ob sie diese Leistungen direkt verkaufen, oder als Zwischenhändler fungieren, um gleiche Wettbewerbsbedingungen für alle Unternehmer zu schaffen. Eine Gesetzeslücke in diesem Bereich wäre problematisch, da die Tendenz auf dem Markt dahin geht, dass die Verbraucher ihre Reisen zunehmend unabhängig organisieren.

Änderungsantrag 105
Gesine Meissner

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Diese Richtlinie gilt für Pauschalreisen, die Unternehmer Reisenden zum Verkauf anbieten oder verkaufen, mit Ausnahme des Artikels 17, **und für Bausteinreisen mit Ausnahme der Artikel 4 bis 14, des Artikels 18 und des Artikels 21 Absatz 1.**

Geänderter Text

1. Diese Richtlinie gilt für Pauschalreisen, die Unternehmer Reisenden zum Verkauf anbieten oder verkaufen, mit Ausnahme des Artikels 17.

Or. en

Begründung

Der Anwendungsbereich der Pauschalreiserichtlinie sollte auf Kombinationen von Reiseleistungen beschränkt werden, die als Pauschalreise erworben wurden. Die Aufnahme des neuen Konzepts „Bausteinreise“ in diese Richtlinie könnte Rechtsunsicherheit bewirken und zu Verwirrung unter den Reisenden wie auch unter den Anbietern von Reiseleistungen führen.

Änderungsantrag 106
Jacqueline Foster

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1a. Sofern in den maßgeblichen Vorschriften dieser Richtlinie keine anderslautenden Bestimmungen festgelegt wurden, können die Mitgliedstaaten in den unter diese Richtlinie fallenden Bereichen strengere Vorschriften einführen oder aufrechterhalten, um ein höheres Schutzniveau für Reisende sicherzustellen.

Or. en

Änderungsantrag 107
Brian Simpson

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) Pauschal- und Bausteinreisen, die weniger als 24 Stunden dauern, es sei denn, es ist eine Übernachtung inbegriffen;

Geänderter Text

(a) *[Betrifft nicht die deutsche Fassung.]*

Or. en

Begründung

[Betrifft nicht die deutsche Fassung.]

Änderungsantrag 108
Gesine Meissner

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) **Pauschal- und Bausteinreisen**, die weniger als 24 Stunden dauern, es sei denn, es ist eine Übernachtung inbegriffen;

Geänderter Text

(a) **Pauschalreisen**, die weniger als 24 Stunden dauern, es sei denn, es ist eine Übernachtung inbegriffen;

Or. en

Begründung

Der Anwendungsbereich der Pauschalreiserichtlinie sollte auf Kombinationen von Reiseleistungen beschränkt werden, die als Pauschalreise erworben wurden. Die Aufnahme des neuen Konzepts „Bausteinreise“ in diese Richtlinie könnte Rechtsunsicherheit bewirken und zu Verwirrung unter den Reisenden wie auch unter den Anbietern von Reiseleistungen führen.

Änderungsantrag 109
Jacqueline Foster

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 2 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(a a) Pauschalreisen und kombinierte Reisen, die z. B. von wohltätigen Einrichtungen, Organisationen ohne Erwerbscharakter, Fußballvereinen und Schulen zusammen angeboten oder verbunden werden;

Or. en

Änderungsantrag 110
Silvia-Adriana Țicău

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(c) Pauschal- und Bausteinreisen, die auf der Grundlage eines Rahmenvertrags zwischen dem Arbeitgeber des Reisenden und einem auf die Organisation von Geschäftsreisen spezialisierten Unternehmer erworben werden; **entfällt**

Or. ro

Änderungsantrag 111
Jacqueline Foster

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(c) Pauschal- und Bausteinreisen, die auf der Grundlage eines Rahmenvertrags zwischen dem Arbeitgeber des Reisenden und einem auf die Organisation von Geschäftsreisen spezialisierten Unternehmer erworben werden;

(c) Pauschal- und Bausteinreisen, die für Geschäftsreisen erworben werden;

Änderungsantrag 112
Gesine Meissner

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

(c) **Pauschal- und Bausteinreisen**, die auf der Grundlage eines Rahmenvertrags zwischen dem Arbeitgeber des Reisenden und einem auf die Organisation von Geschäftsreisen spezialisierten Unternehmer erworben werden;

Geänderter Text

(c) **Pauschalreisen**, die auf der Grundlage eines Rahmenvertrags zwischen dem Arbeitgeber des Reisenden und einem auf die Organisation von Geschäftsreisen spezialisierten Unternehmer erworben werden;

Or. en

Begründung

Der Anwendungsbereich der Pauschalreiserichtlinie sollte auf Kombinationen von Reiseleistungen beschränkt werden, die als Pauschalreise erworben wurden. Die Aufnahme des neuen Konzepts „Bausteinreise“ in diese Richtlinie könnte Rechtsunsicherheit bewirken und zu Verwirrung unter den Reisenden wie auch unter den Anbietern von Reiseleistungen führen.

Änderungsantrag 113
Jacqueline Foster

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

(d) Pauschalreisen, bei denen nicht mehr als eine Reiseleistung im Sinne des Artikels 3 Nummer 1 Buchstaben a, b und c mit einer Reiseleistung im Sinne des Artikels 3 Nummer 1 Buchstabe d kombiniert wird, wenn diese Leistung nicht einen erheblichen Teil der Pauschalreise ausmacht;

Geänderter Text

(d) Pauschalreisen, bei denen nicht mehr als eine Reiseleistung im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstaben a, b und c mit einer Reiseleistung im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe d kombiniert wird, wenn diese Leistung nicht einen erheblichen Teil der Pauschalreise ausmacht **oder die Nebenleistung erkennbar nicht als Hauptelement der**

Reise vermarktet wird; oder

Or. en

Änderungsantrag 114
Boguslaw Liberadzki, Spyros Danellis

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 2 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***(e) eigenständige Verträge über eine
einzelne Reiseleistung.***

entfällt

Or. en

Begründung

Verbraucherorganisationen haben von mehreren Fällen berichtet, in denen Verbraucher beim Kauf von eigenständigen Reiseleistungen geschädigt wurden. Es ist daher notwendig, den Verkäufern solcher Leistungen ein bestimmtes Minimum an Verpflichtungen aufzuerlegen, unabhängig davon, ob sie diese Leistungen direkt verkaufen, oder als Zwischenhändler fungieren, um gleiche Wettbewerbsbedingungen für alle Unternehmer zu schaffen. Eine Gesetzeslücke in diesem Bereich wäre problematisch, da die Tendenz auf dem Markt dahin geht, dass die Verbraucher ihre Reisen zunehmend unabhängig organisieren.

Änderungsantrag 115
Jacqueline Foster

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***2a. Die Mitgliedstaaten können sich dafür
entscheiden, bestimmte Vorschriften nach
dieser Richtlinie in Bezug auf Pauschal-
oder Bausteinreisen nicht anzuwenden,
wenn alle darin enthaltenen
Reiseleistungen innerhalb des
Mitgliedstaats erbracht werden und keine
Beförderung von Personen umfassen.***

Änderungsantrag 116
Luis de Grandes Pascual, Rosa Estaràs Ferragut

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Nummer 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

c) die *Autovermietung* oder

c) die *Vermietung von Autos* oder *anderen Fahrzeugen bzw. Verkehrsmitteln*

Or. es

Änderungsantrag 117
Luis de Grandes Pascual, Rosa Estaràs Ferragut

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Nummer 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

d) jede andere touristische Dienstleistung, die nicht als Nebenleistung zur Beförderung oder Unterbringung von Personen oder zur *Autovermietung* erbracht wird;

d) jede andere touristische Dienstleistung, die nicht als Nebenleistung zur Beförderung oder Unterbringung von Personen oder zur *Vermietung von Autos oder anderen Fahrzeugen bzw. Verkehrsmitteln* erbracht wird;

Or. es

Begründung

Wenn nur die Autovermietung einbezogen ist, könnte dies Schwierigkeiten bereiten, da dann andere Verkehrsarten nicht berücksichtigt werden, wenn ein Verbraucher ein anderes Fahrzeug (zum Beispiel ein Boot oder ein Fahrrad) ausleiht.

Änderungsantrag 118
Silvia-Adriana Țicău

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Nummer 1 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(da) Versicherungsdienste bezogen auf die Dienstleistungen gemäß Buchstaben a bis d

Or. ro

Änderungsantrag 119
Jacqueline Foster

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2) „Pauschalreise“ eine Kombination aus mindestens **zwei verschiedenen Arten** von **Reiseleistungen** für den Zweck derselben Reise, wenn:

(2) „Pauschalreise“ eine Kombination aus **Personenbeförderung und** mindestens **einer anderen Art von Reiseleistung** für den Zweck derselben Reise, wenn:

Or. en

Änderungsantrag 120
Silvia-Adriana Țicău

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Nummer 2 – Buchstabe b – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(b) diese Leistungen unabhängig davon, ob separate Verträge mit den Anbietern von Reiseeinzelleistungen geschlossen werden,

(b) diese Leistungen unabhängig davon, ob separate Verträge mit den Anbietern von Reiseeinzelleistungen geschlossen werden, **eine der folgenden Bedingungen erfüllen:**

Or. ro

Änderungsantrag 121
Jacqueline Foster

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe b – Ziffer i

Vorschlag der Kommission

(i) in einer einzigen Vertriebsstelle innerhalb desselben Buchungsvorgangs erworben werden,

Geänderter Text

(i) in einer einzigen Vertriebsstelle innerhalb desselben Buchungsvorgangs erworben werden **und alle Leistungen vom Reisenden ausgewählt wurden, bevor er in die Zahlung eingewilligt hat,**

Or. en

Änderungsantrag 122
Silvia-Adriana Țicău

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Nummer 3 – Buchstabe b – Ziffer ii

Vorschlag der Kommission

(ii) zu einem Pauschal- oder Gesamtpreis angeboten oder in Rechnung gestellt werden,

Geänderter Text

entfällt

Or. ro

Änderungsantrag 123
Markus Ferber

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Nummer 2 – Buchstabe b – Ziffer v

Vorschlag der Kommission

v) von einzelnen Unternehmern über verbundene Online-Buchungsverfahren erworben werden, bei denen der für den Abschluss des Buchungsvorgangs erforderliche Name des Reisenden oder sonstige **erforderliche Angaben spätestens**

Geänderter Text

v) von einzelnen Unternehmern über verbundene Online-Buchungsverfahren erworben werden, bei denen der für den Abschluss des Buchungsvorgangs erforderliche Name des Reisenden oder sonstige **Buchungsdaten** zwischen den

bei Bestätigung der Buchung der ersten Leistung zwischen den Unternehmern übertragen werden;

Unternehmern übertragen werden;

Or. de

Änderungsantrag 124
Jacqueline Foster

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe b – Ziffer v

Vorschlag der Kommission

(v) von einzelnen Unternehmern über verbundene Online-Buchungsverfahren erworben werden, bei denen *der* für den Abschluss des Buchungsvorgangs *erforderlichen Namens* des Reisenden oder *sonstige erforderliche Angaben* spätestens bei Bestätigung der Buchung der ersten Leistung *zwischen den Unternehmern übertragen* werden;

Geänderter Text

(v) von einzelnen Unternehmern über verbundene Online-Buchungsverfahren erworben werden, bei denen *die Übertragung des* für den Abschluss des Buchungsvorgangs *erforderlichen Namens* des Reisenden oder *erforderlicher Daten zwischen den Unternehmern* spätestens bei Bestätigung der Buchung der ersten Leistung *beginnt und alle Verträge innerhalb von einem Tag nach dieser Bestätigung geschlossen* werden;

Or. en

Änderungsantrag 125
Gesine Meissner

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

(5) „Bausteinreise“ *eine Kombination aus mindestens zwei verschiedenen Arten von Reiseleistungen für den Zweck derselben Reise, bei der es sich nicht um eine Pauschalreise handelt, sondern bei der die Reiseleistungen Gegenstand separater Verträge mit den Anbietern der Einzelleistungen sind und die einzelnen*

Geänderter Text

entfällt

*Leistungen mithilfe eines Reisevermittlers
zusammengestellt werden*

*(a) im Wege getrennter
Buchungsvorgänge anlässlich eines
einzigsten Besuchs in der Vertriebsstelle
oder eines einzigen Kontakts mit der
Vertriebsstelle oder*

*(b) durch den gezielten Erwerb
zusätzlicher Reiseleistungen eines
anderen Unternehmers über verbundene
Online-Buchungsverfahren spätestens bei
Bestätigung der Buchung der ersten
Reiseleistung;*

Or. en

Begründung

Der Anwendungsbereich der Pauschalreiserichtlinie sollte auf Kombinationen von Reiseleistungen beschränkt werden, die als Pauschalreise erworben wurden. Die Aufnahme des neuen Konzepts „Bausteinreise“ in diese Richtlinie könnte Rechtsunsicherheit bewirken und zu Verwirrung unter den Reisenden wie auch unter den Anbietern von Reiseleistungen führen.

Änderungsantrag 126 Markus Ferber

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 3 – Nummer 5 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

(5) „Bausteinreise“ eine Kombination aus mindestens zwei verschiedenen Arten von Reiseleistungen für den Zweck derselben Reise, bei der es sich nicht um eine Pauschalreise handelt, sondern bei der die Reiseleistungen Gegenstand separater Verträge mit den Anbietern der Einzelleistungen sind und die einzelnen Leistungen mithilfe eines Reisevermittlers zusammengestellt werden

Geänderter Text

(5) „Bausteinreise“ eine Kombination aus mindestens zwei verschiedenen Arten von Reiseleistungen für den Zweck derselben Reise, bei der es sich nicht um eine Pauschalreise handelt, sondern bei der die Reiseleistungen Gegenstand separater Verträge mit den Anbietern der Einzelleistungen sind und die einzelnen Leistungen mithilfe eines **der beteiligten Anbieter oder eines** Reisevermittlers zusammengestellt werden

Änderungsantrag 127
Jacqueline Foster

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 5 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

(5) „Bausteinreise“ eine Kombination aus mindestens **zwei verschiedenen Arten** von **Reiseleistungen** für den Zweck derselben Reise, bei der es sich nicht um eine Pauschalreise handelt, sondern bei der die Reiseleistungen Gegenstand separater Verträge mit den Anbietern der Einzelleistungen sind und die einzelnen Leistungen mithilfe eines Reisevermittlers zusammengestellt werden

Geänderter Text

(5) „Bausteinreise“ eine Kombination aus **Personenbeförderung und** mindestens **einer anderen Art** von **Reiseleistung** für den Zweck derselben Reise, bei der es sich nicht um eine Pauschalreise handelt, sondern bei der die Reiseleistungen Gegenstand separater Verträge mit den Anbietern der Einzelleistungen sind und die einzelnen Leistungen mithilfe eines Reisevermittlers zusammengestellt werden

Or. en

Begründung

[Begründung betrifft nicht die deutsche Fassung.]

Änderungsantrag 128
Bogusław Liberadzki, Spyros Danellis

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 5 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

(5) „Bausteinreise“ eine Kombination aus mindestens zwei verschiedenen Arten von Reiseleistungen für den Zweck derselben Reise, bei der es sich nicht um eine Pauschalreise handelt, sondern bei der die Reiseleistungen Gegenstand separater Verträge mit den Anbietern der Einzelleistungen sind und die einzelnen Leistungen mithilfe eines Reisevermittlers

Geänderter Text

(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)

zusammengestellt werden

Or. en

Begründung

[Betrifft nicht die deutsche Fassung.]

Änderungsantrag 129
Jacqueline Foster

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 5 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) im Wege getrennter Buchungsvorgänge ***anlässlich eines einzigen Besuchs in der Vertriebsstelle oder eines einzigen Kontakts mit der Vertriebsstelle oder***

Geänderter Text

(a) im Wege getrennter Buchungsvorgänge, ***bei denen der Reisende die Leistungen einzeln auswählt und bezahlt,*** oder

Or. en

Änderungsantrag 130
Jacqueline Foster

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 5 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) durch den gezielten Erwerb zusätzlicher Reiseleistungen ***eines anderen Unternehmers*** über verbundene Online-Buchungsverfahren spätestens bei Bestätigung der Buchung der ersten Reiseleistung;

Geänderter Text

(b) durch den gezielten Erwerb zusätzlicher, ***von einem anderen Unternehmer angebotener*** Reiseleistungen über verbundene Online-Buchungsverfahren, ***die*** spätestens bei Bestätigung der Buchung der ersten Reiseleistung ***eingeleitet und spätestens einen Tag nach der Bestätigung abgeschlossen werden;***

Or. en

Änderungsantrag 131
Silvia-Adriana Țicău

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Nummer 5 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) durch den gezielten Erwerb zusätzlicher Reiseleistungen eines anderen Unternehmers über *verbundene Online-Buchungsverfahren* spätestens bei Bestätigung der Buchung der ersten Reiseleistung;

Geänderter Text

(b) durch den gezielten Erwerb zusätzlicher Reiseleistungen eines anderen Unternehmers über ***Buchungsverfahren, einschließlich verbundener Online-Buchungsverfahren***, spätestens bei Bestätigung der Buchung der ersten Reiseleistung;

Or. ro

Änderungsantrag 132
Carlo Fidanza, Luis de Grandes Pascual, Rosa Estaràs Ferragut

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Nummer 5 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) durch den gezielten Erwerb zusätzlicher Reiseleistungen eines anderen Unternehmers über *verbundene Online-Buchungsverfahren* spätestens bei Bestätigung der Buchung der ersten Reiseleistung;

Geänderter Text

(b) durch den gezielten Erwerb zusätzlicher Reiseleistungen eines anderen Unternehmers über *verbundene Online-Buchungsverfahren*, ***bei denen die Namen von Reisenden, Angaben über sie und für die Zahlung der Buchung benötigte Kreditkartendaten von einem Unternehmer an einen anderen weitergeleitet werden***, spätestens bei Bestätigung der Buchung der ersten Reiseleistung;

Or. it

Änderungsantrag 133
Markus Ferber

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Nummer 8**

Vorschlag der Kommission

(8) „Reiseveranstalter“ einen Unternehmer, der entweder direkt oder über einen anderen Unternehmer oder gemeinsam mit einem anderen Unternehmer Pauschalreisen zusammenstellt und verkauft oder zum Verkauf anbietet; wenn mehr als ein Unternehmer eines der Kriterien gemäß Nummer 2 Buchstabe b erfüllt, gelten alle Unternehmer als Reiseveranstalter, es sei denn, einer von ihnen wird als Reiseveranstalter bestimmt und der Reisende wird davon entsprechend unterrichtet;

Geänderter Text

(8) „Reiseveranstalter“ einen Unternehmer, der entweder direkt oder über einen anderen Unternehmer oder gemeinsam mit einem anderen Unternehmer Pauschalreisen zusammenstellt und verkauft oder zum Verkauf anbietet, **verkauft oder sie dem Reisenden zum Kauf ermöglicht**, wenn mehr als ein Unternehmer eines der Kriterien gemäß Nummer 2 Buchstabe b erfüllt, gelten alle Unternehmer als Reiseveranstalter, es sei denn, einer von ihnen wird als Reiseveranstalter bestimmt und der Reisende wird davon entsprechend unterrichtet;

Or. de

**Änderungsantrag 134
Gesine Meissner**

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 9 – Buchstabe b**

Vorschlag der Kommission

(b) den Erwerb von Reiseleistungen erleichtert, die Teil einer Bausteinreise sind, indem er Reisenden beim Abschluss gesonderter Verträge über Reiseleistungen mit einzelnen Dienstleistern behilflich ist;

Geänderter Text

entfällt

Or. en

Begründung

Der Anwendungsbereich der Pauschalreiserichtlinie sollte auf Kombinationen von Reiseleistungen beschränkt werden, die als Pauschalreise erworben wurden. Die Aufnahme

des neuen Konzepts „Bausteinreise“ in diese Richtlinie könnte Rechtsunsicherheit bewirken und zu Verwirrung unter den Reisenden wie auch unter den Anbietern von Reiseleistungen führen.

Änderungsantrag 135
Markus Ferber

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Nummer 9 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ba) wenn zu einer Pauschalreise eine Zusatzleistung an den Kunden vermittelt wird.

Or. de

Änderungsantrag 136
Jacqueline Foster

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 11

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(11) „unvermeidbare, außergewöhnliche Umstände“ **eine Situation** außerhalb der Kontrolle des Unternehmers, deren Folgen sich auch dann nicht hätten vermeiden lassen, wenn alle zumutbaren Vorkehrungen getroffen worden wären;

(11) „unvermeidbare, außergewöhnliche Umstände“ **unvorhersehbare Umstände** außerhalb der Kontrolle des Unternehmers, deren Folgen sich auch dann nicht hätten vermeiden lassen, wenn alle zumutbaren Vorkehrungen getroffen worden wären;

Or. en

Änderungsantrag 137
Carlo Fidanza

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Nummer 12 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(12a) „Person mit einer Behinderung“ oder „Person mit eingeschränkter Mobilität“ eine Person, deren Mobilität bei der Benutzung von Beförderungsmitteln wegen einer körperlichen (sensorischen oder motorischen, dauerhaften oder zeitweiligen) Behinderung, einer geistigen Behinderung oder Beeinträchtigung, wegen anderer Behinderungen oder aufgrund des Alters eingeschränkt ist und deren Zustand angemessene Unterstützung und eine Anpassung der für alle Fahrgäste bereitgestellten Dienstleistungen an die besonderen Bedürfnisse dieser Person erfordert;

Or. it

Begründung

In der Richtlinie fehlt die Definition einer „Person mit einer Behinderung“ bzw. einer „Person mit eingeschränkter Mobilität“. Um für eine Kontinuität der EU-Rechtsvorschriften zu sorgen, ist die Definition identisch mit der, wie sie Artikel 3 a der Verordnung 1177/2010 und Artikel 2 a der Verordnung 1107/2006 festgelegt ist.

Änderungsantrag 138
Dominique Vlasto, Christine De Veyrac

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 12 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(12a) „Vertrag“ die Vereinbarung, die den Reisenden gegenüber dem Reiseveranstalter und/oder dem Reisevermittler bindet.

Or. fr

Änderungsantrag 139
Dominique Vlasto, Christine De Veyrac

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der Reisende, bevor er durch einen Pauschalreisevertrag oder ein entsprechendes Vertragsangebot gebunden ist, von dem Reiseveranstalter und, **wenn die Pauschalreise über einen Reisevermittler verkauft wird, auch von dem Reisevermittler** über Folgendes informiert wird, sofern diese Informationen für die betreffende Pauschalreise relevant sind:

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der Reisende, bevor er durch einen Pauschalreisevertrag oder ein entsprechendes Vertragsangebot gebunden ist, von dem Reiseveranstalter und/oder dem Reisevermittler über Folgendes informiert wird, sofern diese Informationen für die betreffende Pauschalreise relevant sind:

Or. fr

Begründung

Pauschal- und Bausteinreisen umfassen typischerweise mehrere Arten von Reiseleistungen, die nicht alle vom Reiseveranstalter angeboten oder erbracht werden. Daher ist klarzustellen, dass diese Bestimmung für den Reiseveranstalter und/oder den Reisevermittler gilt, die/der die Leistung anbieten/anbietet oder erbringen/erbringt. Außerdem wird künftigen Entwicklungen bei Verbraucher- und Buchungsgewohnheiten Rechnung getragen.

Änderungsantrag 140
Luis de Grandes Pascual, Rosa Estaràs Ferragut

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe a – Ziffer iii

Vorschlag der Kommission

iii) Lage, Hauptmerkmale und touristische Einstufung der Unterbringung;

Geänderter Text

iii) Lage, Hauptmerkmale und touristische Einstufung der Unterbringung, **die ihr von der für den Ort zuständigen Stelle, in der sich die Unterbringung befindet, verliehen wurde;**

Or. es

Begründung

Es gibt häufig Beschwerden und Reklamationen von Verbrauchern darüber, dass die angegebene touristische Einstufung der ihnen angebotenen Unterbringung nicht mit der touristischen Einstufung übereinstimmt, die ihr von der für den Ort zuständigen Stelle, in der sich die Unterbringung befindet, verliehen wurde. Daher wäre es besser, wenn man nur die offizielle touristische Einstufung verwenden würde und nicht eine Einstufung, die der Reiseveranstalter nach eigenen Kriterien vornimmt.

Änderungsantrag 141 **Markus Ferber**

Vorschlag für eine Richtlinie **Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe a – Ziffer vi**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

vi) die Sprache(n), in der/denen die Aktivitäten organisiert wird/werden, und ***entfällt***

Or. de

Begründung

Das Haftungsrisiko für Reisebüros für die Vermittlung dieser Informationen ist zu groß, da der Vorschlag die Pflicht zur Information über die angewandten Sprachen in allen Dienstleistungsbereichen des Reiseortes vorsieht.

Änderungsantrag 142 **Markus Ferber**

Vorschlag für eine Richtlinie **Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe a – Ziffer vii**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

vii) Angabe, ob die Reise für Personen mit eingeschränkter Mobilität geeignet ist;

vii) auf konkrete Anfrage die Angabe, ob die Reise für Personen mit eingeschränkter Mobilität geeignet ist;

Or. de

Begründung

Laut dieser Formulierung müssten Reiseveranstalter sämtliche Informationen über die Barrierefreiheit im Reiseangebot zur Verfügung stellen. Aus praxistauglichen Gründen ist eine konkrete Anfrage des Reisenden sinnvoller.

Änderungsantrag 143
Silvia-Adriana Țicău

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe a – Ziffer vii

Vorschlag der Kommission

(vii) Angabe, ob die Reise für Personen mit eingeschränkter Mobilität geeignet ist;

Geänderter Text

(vii) Angabe, ob die Reise für Personen mit eingeschränkter Mobilität, **Kinder unter einem bestimmten Alter oder Schwangere** geeignet ist;

Or. ro

Änderungsantrag 144
Luis de Grandes Pascual, Rosa Estaràs Ferragut

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) den Gesamtpreis der Pauschalreise einschließlich Steuern und gegebenenfalls aller zusätzlichen Gebühren, Entgelte und sonstigen Kosten oder, wenn sich diese Kosten nicht im Voraus bestimmen lassen, Hinweis darauf, dass der Reisende unter Umständen für solche Mehrkosten aufkommen muss;

Geänderter Text

c) den Gesamtpreis der Pauschalreise einschließlich Steuern und gegebenenfalls aller zusätzlichen Gebühren, Entgelte und sonstigen Kosten oder, wenn sich diese Kosten nicht im Voraus bestimmen lassen, **ein** Hinweis darauf, dass der Reisende unter Umständen für solche Mehrkosten aufkommen muss, **sowie Angaben darüber, woraus diese bestehen;**

Or. es

Begründung

Wenn Reisende für Mehrkosten aufkommen sollen, die nicht im Voraus berechnet werden

können, sollte klargestellt werden, um welche Mehrkosten es sich dabei handelt.

Änderungsantrag 145
Markus Ferber

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(e) die für die Durchführung der Pauschalreise erforderliche Mindestteilnehmerzahl mit Angabe einer Rücktrittsfrist von mindestens 20 Tagen vor Reisebeginn, falls diese Zahl nicht erreicht wird;

entfällt

Or. de

Begründung

Die Frist verschlechtert die Situation des Reiseveranstalters und des Reisenden gleichermaßen. Der aktuelle Trend liegt auf kurzfristige Reisebuchungen und falls kurzfristig die Mindestteilnehmerzahl doch vom Reiseveranstalter erreicht wird, könnte sich dies negativ auf die Beteiligten auswirken.

Änderungsantrag 146
Gesine Meissner

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(e) die für die Durchführung der Pauschalreise erforderliche Mindestteilnehmerzahl mit Angabe einer Rücktrittsfrist von mindestens 20 Tagen vor Reisebeginn, falls diese Zahl nicht erreicht wird;

(e) die für die Durchführung der Pauschalreise erforderliche Mindestteilnehmerzahl mit Angabe einer Rücktrittsfrist, falls diese Zahl nicht erreicht wird;

Or. de

Begründung

Pauschalreisen werden oftmals, vor allem als Kurz- und Tagesreisen, sehr kurzfristig angeboten, so dass Absagefristen von 20 Tagen nicht praktikabel sind. Die Rücktrittsfristen sollten individuell angepasst werden können.

Änderungsantrag 147
Markus Ferber

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(f) die allgemeinen Pass- und Visumerfordernisse für Staatsangehörige des beziehungsweise der betreffenden Mitgliedstaaten, einschließlich der ungefähren Fristen für die Erlangung von Visa, sowie über die gesundheitspolizeilichen Formalitäten;

entfällt

Or. de

Begründung

Um die ungerechtfertigte Haftung der Reiseveranstalter für diese Informationen auszuschließen, sollte dieser Buchstabe gestrichen werden.

Änderungsantrag 148
Luis de Grandes Pascual, Rosa Estaràs Ferragut

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

f) die allgemeinen Pass- und Visumerfordernisse für Staatsangehörige des beziehungsweise der betreffenden Mitgliedstaaten, einschließlich der ungefähren Fristen für die Erlangung von Visa, sowie über die

f) die allgemeinen Pass- und Visumerfordernisse ***sowie alle weiteren für Reisende geltenden Formalitäten und Anforderungen bezüglich Identifizierung und Verkehr*** für Staatsangehörige des beziehungsweise der betreffenden Mitgliedstaaten, einschließlich der

gesundheitspolizeilichen Formalitäten;

ungefähren Fristen für die Erlangung von
Visa, sowie über die
gesundheitspolizeilichen Formalitäten;

Or. es

Begründung

Der Wortlaut sollte ergänzt werden, um mögliche weitere Formalitäten oder Identifizierungsanforderungen für Reisende zu berücksichtigen, wie dies bei Minderjährigen der Fall ist.

Änderungsantrag 149
Jacqueline Foster

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe f a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***(fa) Angaben über die mögliche
Aufnahme einer
Reiserücktrittsversicherung oder einer
Versicherung zur Deckung der
Rückführungskosten bei Unfall oder
Krankheit in den Vertrag;***

Or. en

Änderungsantrag 150
Luis de Grandes Pascual, Rosa Estaràs Ferragut

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***2a. Wenn Versicherungen in Verbindung
mit einer Reise angeboten werden, wird
der Reisende über alle abgedeckten
Risiken und darüber unterrichtet, dass
kein Versicherungszwang besteht.***

Begründung

Diese Information ist für Verbraucher von Interesse, wenn er einen Pauschalreisevertrag abschließt.

Änderungsantrag 151

Dominique Vlasto, Christine De Veyrac

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 5 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der Reiseveranstalter die dem Reisenden gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben a, c, d, e und g mitgeteilten Informationen nicht ändern darf, es sei denn, der Reiseveranstalter **behält** sich ein entsprechendes Änderungsrecht vor und **teilt** dem Reisenden die geänderten Informationen vor Abschluss des Vertrags klar und deutlich mit.

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der Reiseveranstalter **und/oder der Reisevermittler** die dem Reisenden gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben a, c, d, e und g mitgeteilten Informationen nicht ändern dürfen/**darf**, es sei denn, der Reiseveranstalter **und/oder der Reisevermittler behalten/behält** sich ein entsprechendes Änderungsrecht vor und **teilen/teilt** dem Reisenden die geänderten Informationen vor Abschluss des Vertrags klar und deutlich mit.

Or. fr

Begründung

Pauschal- und Bausteinreisen umfassen typischerweise mehrere Arten von Reiseleistungen, die nicht alle vom Reiseveranstalter angeboten oder erbracht werden. Daher ist klarzustellen, dass diese Bestimmung für den Reiseveranstalter und/oder den Reisevermittler gilt, die/der die Leistung anbieten/anbietet oder erbringen/erbringt. Außerdem wird künftigen Entwicklungen bei Verbraucher- und Buchungsgewohnheiten Rechnung getragen.

Änderungsantrag 152

Silvia-Adriana Țicău

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 5 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. *Wird der* Reisende nicht vor Abschluss des Vertrags über Mehrkosten nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c informiert, *braucht er* diese nicht zu zahlen.

Geänderter Text

2. *Werden* Reisende nicht vor Abschluss des Vertrags ***schriftlich*** über Mehrkosten nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c informiert, *brauchen sie* diese nicht zu zahlen.

Or. ro

Änderungsantrag 153
Jacqueline Foster

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Bei Abschluss des Vertrags oder ***unmittelbar danach*** erhält der Reisende vom Reiseveranstalter eine Kopie oder eine Bestätigung des Vertrags auf einem dauerhaften Datenträger.

Geänderter Text

3. Bei Abschluss des Vertrags oder ***sobald wie möglich*** erhält der Reisende vom Reiseveranstalter eine Kopie oder eine Bestätigung des Vertrags auf einem dauerhaften Datenträger.

Or. en

Begründung

Bei Buchungen, die per Telefon, Post, nicht in direktem Kontakt oder online abgeschlossen werden, ist eine unmittelbare Bestätigung nicht immer möglich.

Änderungsantrag 154
Dominique Vlasto, Christine De Veyrac

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Bei Abschluss des Vertrags oder unmittelbar danach erhält der Reisende vom Reiseveranstalter eine Kopie oder eine Bestätigung des Vertrags auf einem

Geänderter Text

3. Bei Abschluss des Vertrags oder unmittelbar danach erhält der Reisende vom Reiseveranstalter ***und/oder vom Reisevermittler*** eine Kopie oder eine

dauerhaften Datenträger.

Bestätigung des Vertrags auf einem
dauerhaften Datenträger.

Or. fr

Begründung

Pauschal- und Bausteinreisen umfassen typischerweise mehrere Arten von Reiseleistungen, die nicht alle vom Reiseveranstalter angeboten oder erbracht werden. Daher ist klarzustellen, dass diese Bestimmung für den Reiseveranstalter und/oder den Reisevermittler gilt, die/der die Leistung anbieten/anbietet oder erbringen/erbringt. Außerdem wird künftigen Entwicklungen bei Verbraucher- und Buchungsgewohnheiten Rechnung getragen.

Änderungsantrag 155

Luis de Grandes Pascual, Rosa Estaràs Ferragut

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 5 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3a. Die Mitgliedstaaten können sprachliche Anforderungen in Bezug auf die Vertragsinformationen in ihrem innerstaatlichen Recht aufrechterhalten oder einführen, um damit sicherzustellen, dass diese Angaben vom Verbraucher ohne Weiteres verstanden werden.

Or. es

Änderungsantrag 156

Dominique Vlasto, Christine De Veyrac

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 6 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(a) besondere Vorgaben des Reisenden, die der Reiseveranstalter akzeptiert hat;

(a) besondere Vorgaben des Reisenden, die der Reiseveranstalter ***und/oder der Reisevermittler*** akzeptiert ***haben***/hat;

Begründung

Pauschal- und Bausteinreisen umfassen typischerweise mehrere Arten von Reiseleistungen, die nicht alle vom Reiseveranstalter angeboten oder erbracht werden. Daher ist klarzustellen, dass diese Bestimmung für den Reiseveranstalter und/oder den Reisevermittler gilt, die/der die Leistung anbieten/anbietet oder erbringen/erbringt. Außerdem wird künftigen Entwicklungen bei Verbraucher- und Buchungsgewohnheiten Rechnung getragen.

Änderungsantrag 157

Dominique Vlasto, Christine De Veyrac

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 6 – Absatz 2 – Buchstabe b – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(b) der Hinweis, dass der Reiseveranstalter:

(b) der Hinweis, dass der Reiseveranstalter
und/oder der Reisevermittler:

Begründung

Pauschal- und Bausteinreisen umfassen typischerweise mehrere Arten von Reiseleistungen, die nicht alle vom Reiseveranstalter angeboten oder erbracht werden. Daher ist klarzustellen, dass diese Bestimmung für den Reiseveranstalter und/oder den Reisevermittler gilt, die/der die Leistung anbieten/anbietet oder erbringen/erbringt. Außerdem wird künftigen Entwicklungen bei Verbraucher- und Buchungsgewohnheiten Rechnung getragen.

Änderungsantrag 158

Luis de Grandes Pascual, Rosa Estaràs Ferragut

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 6 – Absatz 2 – Buchstabe b – Ziffer iii

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

iii) verpflichtet ist, Vorsorge für den Insolvenzfall zu treffen und die Erstattung bereits geleisteter Zahlungen und die Rückbeförderung der Reisenden gemäß

iii) **zusammen mit dem Einzelhändler** verpflichtet ist, Vorsorge für den Insolvenzfall zu treffen und die Erstattung bereits geleisteter Zahlungen und die

Artikel 15 sicherzustellen sowie Namen und Kontaktdaten mit Anschrift der Einrichtung mitzuteilen, die den Insolvenzschutz bereitstellt;

Rückbeförderung der Reisenden gemäß Artikel 15 sicherzustellen sowie Namen und Kontaktdaten mit Anschrift der Einrichtung mitzuteilen, die den Insolvenzschutz bereitstellt;

Or. es

Begründung

Bessere Formulierung zwecks Angleichung an Artikel 15.

Änderungsantrag 159 **Silvia-Adriana Țicău**

Vorschlag für eine Richtlinie **Artikel 6 – Absatz 2 – Buchstabe c**

Vorschlag der Kommission

(c) die Angaben einer Kontaktstelle, an die sich *der Reisende* mit Beschwerden wegen an Ort und Stelle festgestellter nicht vertragsgemäßer Erfüllung einer Leistung wenden *kann*;

Geänderter Text

(c) die Angaben einer Kontaktstelle, ***einschließlich einer Telefonnummer oder Email-Adresse***, an die sich *die Reisenden* mit ***Ersuchen um Informationen und Unterstützung und mit*** Beschwerden wegen an Ort und Stelle festgestellter nicht vertragsgemäßer Erfüllung einer Leistung wenden *können*. ***Unter der angegebenen Telefonnummer muss die Verbindung zu einem Service-Mitarbeiter (und nicht zu einer automatischen Bandansage) gewährleistet sein, wobei die Zeit bis zur Entgegennahme des Anrufs durch einen Mitarbeiter höchstens 180 Sekunden betragen sollte.***

Or. ro

Änderungsantrag 160 **Luis de Grandes Pascual, Rosa Estaràs Ferragut**

Vorschlag für eine Richtlinie **Artikel 6 – Absatz 2 – Buchstabe c**

Vorschlag der Kommission

c) die Angaben einer Kontaktstelle, an die sich der Reisende mit Beschwerden wegen an Ort und Stelle festgestellter nicht vertragsgemäßer Erfüllung einer Leistung wenden kann;

Geänderter Text

c) die Angaben einer Kontaktstelle **des Einzelhändlers**, an die sich der Reisende mit Beschwerden wegen an Ort und Stelle festgestellter nicht vertragsgemäßer Erfüllung einer Leistung wenden kann, **die den Namen des Einzelhändlers, seine Anschrift, Telefonnummer, Faxnummer und E-Mail-Adresse enthalten, sodass sich der Reisende schnell und problemlos mit ihm in Verbindung setzen und kommunizieren kann**;

Or. es

Begründung

Diese Informationen sind für die Verbraucher von wesentlicher Bedeutung, weshalb die Informationsanforderungen dieses Buchstabens von Absatz 2 um die Angaben des Namens, der Anschrift, E-Mail-Adresse sowie der Telefon- und Faxnummer erweitert werden sollten. Dadurch wird auch die Formulierung von Absatz 2 Buchstabe c in Bezug auf Absatz 2 Buchstabe d verbessert.

Änderungsantrag 161

Dominique Vlasto, Christine De Veyrac

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 6 – Absatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

(d) Name, Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse der Kontaktstelle oder der Vertretung des Reiseveranstalters vor Ort, an die sich ein Reisender in Schwierigkeiten wenden kann oder, wenn eine solche Vertretung oder Kontaktstelle nicht existiert, eine Notrufnummer oder andere Möglichkeiten, wie der Reiseveranstalter kontaktiert werden kann;

Geänderter Text

(d) Name, Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse der Kontaktstelle oder der Vertretung des Reiseveranstalters **und/oder des Reisevermittlers** vor Ort, an die sich ein Reisender in Schwierigkeiten wenden kann oder, wenn eine solche Vertretung oder Kontaktstelle nicht existiert, eine Notrufnummer oder andere Möglichkeiten, wie der Reiseveranstalter **und/oder der Reisevermittler** kontaktiert werden kann;

Or. fr

Begründung

Pauschal- und Bausteinreisen umfassen typischerweise mehrere Arten von Reiseleistungen, die nicht alle vom Reiseveranstalter angeboten oder erbracht werden. Daher ist klarzustellen, dass diese Bestimmung für den Reiseveranstalter und/oder den Reisevermittler gilt, die/der die Leistung anbieten/anbietet oder erbringen/erbringt. Außerdem wird künftigen Entwicklungen bei Verbraucher- und Buchungsgewohnheiten Rechnung getragen.

Änderungsantrag 162
Gesine Meissner

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 2 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission

(f) bei Minderjährigen, die an einer Pauschalreise mit Unterbringung teilnehmen, Angaben darüber, wie eine unmittelbare Verbindung zu dem Minderjährigen oder der an seinem Aufenthaltsort verantwortlichen Person hergestellt werden kann;

Geänderter Text

(f) bei **unbegleiteten** Minderjährigen, die an einer Pauschalreise mit Unterbringung teilnehmen, Angaben darüber, wie eine unmittelbare Verbindung zu dem **unbegleiteten** Minderjährigen oder der an seinem Aufenthaltsort verantwortlichen Person hergestellt werden kann;

Or. de

Begründung

Ohne diese Ergänzung müsste diese Information auch bei Kindern, die gemeinsam mit einem Erwachsenen reisen, z.B. im Rahmen eines Familienurlaubs, angegeben werden. Das wäre nicht sachgerecht und ein unnötiger Mehraufwand.

Änderungsantrag 163
Silvia-Adriana Țicău

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 2 – Buchstabe g a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ga) gegebenenfalls Angaben zur Art der Versicherung und den Versicherungsbedingungen;

Änderungsantrag 164
Silvia-Adriana Țicău

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Rechtzeitig vor Reisebeginn *erhalten* Reisende vom Reiseveranstalter die notwendigen Buchungsbelege, Gutscheine oder Beförderungsausweise mit Angabe der genauen Abreisezeiten, Zwischenstationen, Anschlussverbindungen und Ankunftszeiten.

Geänderter Text

4. Rechtzeitig vor Reisebeginn *erhalten* Reisende vom Reiseveranstalter die notwendigen Buchungsbelege, Gutscheine oder Beförderungsausweise mit Angabe der genauen Abreisezeiten, Zwischenstationen, Anschlussverbindungen und Ankunftszeiten **sowie alle Informationen gemäß Absatz 2 Buchstabe c.**

Änderungsantrag 165
Dominique Vlasto, Christine De Veyrac

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Rechtzeitig vor Reisebeginn erhält der Reisende vom Reiseveranstalter die notwendigen Buchungsbelege, Gutscheine oder Beförderungsausweise mit Angabe der genauen Abreisezeiten, Zwischenstationen, Anschlussverbindungen und Ankunftszeiten.

Geänderter Text

4. Rechtzeitig vor Reisebeginn erhält der Reisende vom Reiseveranstalter **und/oder vom Reisevermittler** die notwendigen Buchungsbelege, Gutscheine oder Beförderungsausweise mit Angabe der genauen Abreisezeiten, Zwischenstationen, Anschlussverbindungen und Ankunftszeiten.

Begründung

Pauschal- und Bausteinreisen umfassen typischerweise mehrere Arten von Reiseleistungen, die nicht alle vom Reiseveranstalter angeboten oder erbracht werden. Daher ist klarzustellen, dass diese Bestimmung für den Reiseveranstalter und/oder den Reisevermittler gilt, die/der die Leistung anbieten/anbietet oder erbringen/erbringt. Außerdem wird künftigen Entwicklungen bei Verbraucher- und Buchungsgewohnheiten Rechnung getragen.

Änderungsantrag 166

Dominique Vlasto, Christine De Veyrac

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 7 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ein Reisender den Vertrag auf eine Person, die alle Vertragsbedingungen erfüllt, übertragen kann, nachdem er den Reiseveranstalter auf einem dauerhaften Datenträger innerhalb einer angemessenen Frist vor Beginn der Pauschalreise davon in Kenntnis gesetzt hat.

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ein Reisender den Vertrag auf eine Person, die alle Vertragsbedingungen erfüllt, übertragen kann, nachdem er den Reiseveranstalter **und/oder den Reisevermittler** auf einem dauerhaften Datenträger innerhalb einer angemessenen Frist vor Beginn der Pauschalreise davon in Kenntnis gesetzt hat.

Or. fr

Begründung

Pauschal- und Bausteinreisen umfassen typischerweise mehrere Arten von Reiseleistungen, die nicht alle vom Reiseveranstalter angeboten oder erbracht werden. Daher ist klarzustellen, dass diese Bestimmung für den Reiseveranstalter und/oder den Reisevermittler gilt, die/der die Leistung anbieten/anbietet oder erbringen/erbringt. Außerdem wird künftigen Entwicklungen bei Verbraucher- und Buchungsgewohnheiten Rechnung getragen.

Änderungsantrag 167

Dominique Vlasto, Christine De Veyrac

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 7 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Der Reisende, der den Vertrag überträgt, und die Person, die in den Vertrag eintritt, haften dem Reiseveranstalter als Gesamtschuldner für den Reisepreis und die durch die Übertragung entstehenden Mehrkosten. Diese Kosten dürfen nicht unangemessen sein und die tatsächlichen Kosten des Reiseveranstalters keinesfalls übersteigen.

Geänderter Text

2. Der Reisende, der den Vertrag überträgt, und die Person, die in den Vertrag eintritt, haften dem Reiseveranstalter als Gesamtschuldner für den Reisepreis und die durch die Übertragung entstehenden Mehrkosten. Diese Kosten dürfen nicht unangemessen sein und die tatsächlichen Kosten des Reiseveranstalters **und/oder der Reisevermittlers** keinesfalls übersteigen.

Or. fr

Begründung

Pauschal- und Bausteinreisen umfassen typischerweise mehrere Arten von Reiseleistungen, die nicht alle vom Reiseveranstalter angeboten oder erbracht werden. Daher ist klarzustellen, dass diese Bestimmung für den Reiseveranstalter und/oder den Reisevermittler gilt, die/der die Leistung anbieten/ anbietet oder erbringen/erbringt. Außerdem wird künftigen Entwicklungen bei Verbraucher- und Buchungsgewohnheiten Rechnung getragen.

Änderungsantrag 168

Luis de Grandes Pascual, Rosa Estaràs Ferragut

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 7 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Der Reisende, der den Vertrag überträgt, und die Person, die in den Vertrag eintritt, haften dem Reiseveranstalter als Gesamtschuldner für den Reisepreis und die durch die Übertragung entstehenden Mehrkosten. Diese Kosten dürfen nicht unangemessen sein und die tatsächlichen Kosten des Reiseveranstalters keinesfalls übersteigen.

Geänderter Text

2. Der Reisende, der den Vertrag überträgt, und die Person, die in den Vertrag eintritt, haften dem Reiseveranstalter als Gesamtschuldner für den Reisepreis und die durch die Übertragung entstehenden Mehrkosten. Diese Kosten dürfen nicht unangemessen sein und die tatsächlichen Kosten des Reiseveranstalters keinesfalls übersteigen.

Der Reiseveranstalter, bei dem die Übertragung vorgenommen wird, ist verpflichtet, die durch die Übertragung des Vertrags entstandenen Mehrkosten zu

belegen.

Or. es

Änderungsantrag 169
Markus Ferber

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 8 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

1. Die *Mitgliedstaaten stellen sicher, dass* Preise *nur dann* geändert werden *dürfen, wenn* die Möglichkeit einer Preiserhöhung *im Vertrag* ausdrücklich *vorbehalten und der Reiseveranstalter verpflichtet ist, Preise in dem Umfang zu senken, der sich unmittelbar ergibt aus einer Änderung*

Geänderter Text

1. Die *vertraglich festgelegten* Preise *dürfen nicht* geändert werden, *es sei denn, dass der Vertrag* die Möglichkeit einer Preiserhöhung *oder -senkung* ausdrücklich *vorsieht und genaue Angaben zur Berechnung des neuen Preises enthält, bei der ausschließlich nachstehenden Änderungen Rechnung getragen werden darf: Änderungen- der Beförderungskosten, darunter auch der Treibstoffkosten;*

- *der Abgaben für bestimmte Leistungen, wie Landegebühren, Ein- oder Ausschiffungsgebühren in Häfen und entsprechende Gebühren auf Flughäfen;*
- *der für die betreffende Pauschalreise geltenden Wechselkurse.*

Or. de

Begründung

Kostenerhöhungen durch gestiegene Preise von anderen bestimmten Leistungen werden in der neuen Formulierung nicht berücksichtigt. Deswegen sollte die Formulierung der RL 90/314/EWG des Rates vom 13. Juni 1990 über Pauschalreisen beibehalten werden.

Änderungsantrag 170
Silvia-Adriana Țicău

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 8 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Preise nur dann geändert werden **dürfen**, wenn die Möglichkeit einer Preiserhöhung im Vertrag ausdrücklich vorbehalten und der Reiseveranstalter verpflichtet ist, Preise in dem Umfang zu senken, der sich unmittelbar ergibt aus einer Änderung

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Preise nur dann geändert werden, wenn die Möglichkeit einer Preiserhöhung im Vertrag ausdrücklich vorbehalten und der Reiseveranstalter verpflichtet ist, Preise in dem Umfang zu senken, der sich unmittelbar ergibt aus einer Änderung

Or. ro

Änderungsantrag 171
Dominique Vlasto, Christine De Veyrac

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 8 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Preise nur dann geändert werden dürfen, wenn die Möglichkeit einer Preiserhöhung im Vertrag ausdrücklich vorbehalten und der Reiseveranstalter verpflichtet ist, Preise in dem Umfang zu senken, der sich unmittelbar ergibt aus einer Änderung

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Preise nur dann geändert werden dürfen, wenn die Möglichkeit einer Preiserhöhung im Vertrag ausdrücklich vorbehalten und der Reiseveranstalter **und/oder der Reisevermittler** verpflichtet **sind/ist**, Preise in dem Umfang zu senken, der sich unmittelbar ergibt aus einer Änderung

Or. fr

Begründung

Pauschal- und Bausteinreisen umfassen typischerweise mehrere Arten von Reiseleistungen, die nicht alle vom Reiseveranstalter angeboten oder erbracht werden. Daher ist klarzustellen, dass diese Bestimmung für den Reiseveranstalter und/oder den Reisevermittler gilt, die/der die Leistung anbieten/ anbietet oder erbringen/erbringt. Außerdem wird künftigen Entwicklungen bei Verbraucher- und Buchungsgewohnheiten Rechnung getragen.

Änderungsantrag 172
Eva Lichtenberger, Michael Cramer

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 8 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die Preiserhöhung gemäß Absatz 1 darf **10 %** des Preises der Pauschalreise nicht übersteigen.

Geänderter Text

2. Die Preiserhöhung gemäß Absatz 1 darf **3 %** des Preises der Pauschalreise nicht übersteigen.

Or. en

Änderungsantrag 173
Artur Zasada

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 8 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Die Preiserhöhung gemäß Absatz 1 gilt nur dann, wenn der Reiseveranstalter den Reisenden **hiervon** spätestens 20 Tage vor Reisebeginn auf einem dauerhaften Datenträger **unter Angabe von Gründen und der Berechnung in Kenntnis gesetzt hat.**

Geänderter Text

3. Die Preiserhöhung gemäß Absatz 1 gilt nur dann, wenn der Reiseveranstalter den Reisenden **unverzüglich und in klarer und verständlicher Form** spätestens 20 Tage vor Reisebeginn auf einem dauerhaften Datenträger

a) von der Preiserhöhung unter Angabe von Gründen und der zugrundeliegenden Berechnung informiert hat sowie

b) von dem Umstand in Kenntnis gesetzt hat, dass der Reisende innerhalb einer bestimmten angemessenen Frist ohne Sanktion vom Vertrag zurücktreten kann, dass die Preiserhöhung aber als angenommen gilt, wenn er von dieser Möglichkeit nicht Gebrauch macht.

Or. pl

Änderungsantrag 174
Dominique Vlasto, Christine De Veyrac

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 8 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Die Preiserhöhung gemäß Absatz 1 gilt nur dann, wenn der Reiseveranstalter den Reisenden hiervon spätestens **20 Tage** vor Reisebeginn auf einem dauerhaften Datenträger unter Angabe von Gründen und der Berechnung in Kenntnis gesetzt hat.

Geänderter Text

3. Die Preiserhöhung gemäß Absatz 1 gilt nur dann, wenn der Reiseveranstalter **und/oder der Reisevermittler** den Reisenden hiervon spätestens **30 Tage** vor Reisebeginn auf einem dauerhaften Datenträger unter Angabe von Gründen und der Berechnung in Kenntnis gesetzt **haben/hat**.

Or. fr

Begründung

Pauschal- und Bausteinreisen umfassen typischerweise mehrere Arten von Reiseleistungen, die nicht alle vom Reiseveranstalter angeboten oder erbracht werden. Daher ist klarzustellen, dass diese Bestimmung für den Reiseveranstalter und/oder den Reisevermittler gilt, die/der die Leistung anbieten/anbietet oder erbringen/erbringt. Außerdem wird künftigen Entwicklungen bei Verbraucher- und Buchungsgewohnheiten Rechnung getragen.

Änderungsantrag 175
Luis de Grandes Pascual, Rosa Estaràs Ferragut

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 8 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Die Preiserhöhung gemäß Absatz 1 gilt nur dann, wenn der Reiseveranstalter den Reisenden hiervon spätestens 20 Tage vor Reisebeginn auf einem dauerhaften Datenträger unter Angabe von Gründen und der Berechnung in Kenntnis gesetzt hat.

Geänderter Text

3. Die Preiserhöhung gemäß Absatz 1 gilt nur dann, wenn der Reiseveranstalter den Reisenden hiervon spätestens 20 Tage vor Reisebeginn auf einem dauerhaften Datenträger unter Angabe von Gründen, **der Kosten zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses** und der Berechnung in Kenntnis gesetzt hat.

Der Reiseveranstalter ist verpflichtet, die Gründe für die Preiserhöhung zu

belegen.

Or. es

Begründung

Gemäß Absatz 3 dieses Artikels muss der Reiseveranstalter die Preiserhöhung begründen und eine Berechnung vorlegen. Daher erscheint es angebracht, die Kosten zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses anzugeben, damit die Gründe für die Preiserhöhung überprüft werden können. Außerdem sollte deutlich gemacht werden, dass es die Pflicht des Reiseveranstalters ist, Belege vorzulegen, die über eine bloße Angabe von Gründen für die Preiserhöhung hinausgehen sollten.

Änderungsantrag 176

Dominique Vlasto, Christine De Veyrac

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 9 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der Reiseveranstalter vor Reisebeginn andere Vertragsbedingungen als den Preis nur dann einseitig ändern kann, wenn

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der Reiseveranstalter **und/oder der Reisevermittler** vor Reisebeginn andere Vertragsbedingungen als den Preis nur dann einseitig ändern **können**/kann, wenn

Or. fr

Begründung

Pauschal- und Bausteinreisen umfassen typischerweise mehrere Arten von Reiseleistungen, die nicht alle vom Reiseveranstalter angeboten oder erbracht werden. Daher ist klarzustellen, dass diese Bestimmung für den Reiseveranstalter und/oder den Reisevermittler gilt, die/der die Leistung anbieten/anbietet oder erbringen/erbringt. Außerdem wird künftigen Entwicklungen bei Verbraucher- und Buchungsgewohnheiten Rechnung getragen.

Änderungsantrag 177

Dominique Vlasto, Christine De Veyrac

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 9 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) **er** sich dieses Recht vertraglich vorbehalten hat,

Geänderter Text

(a) **sie/er** sich dieses Recht vertraglich vorbehalten **haben/hat**,

Or. fr

Begründung

Pauschal- und Bausteinreisen umfassen typischerweise mehrere Arten von Reiseleistungen, die nicht alle vom Reiseveranstalter angeboten oder erbracht werden. Daher ist klarzustellen, dass diese Bestimmung für den Reiseveranstalter und/oder den Reisevermittler gilt, die/der die Leistung anbieten/anbietet oder erbringen/erbringt. Außerdem wird künftigen Entwicklungen bei Verbraucher- und Buchungsgewohnheiten Rechnung getragen.

Änderungsantrag 178

Dominique Vlasto, Christine De Veyrac

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 9 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

(c) er den Reisenden hiervon klar und deutlich auf einem dauerhaften Datenträger in Kenntnis setzt.

Geänderter Text

(c) **sie/er** den Reisenden hiervon klar und deutlich auf einem dauerhaften Datenträger in Kenntnis **setzen/setzt**.

Or. fr

Begründung

Pauschal- und Bausteinreisen umfassen typischerweise mehrere Arten von Reiseleistungen, die nicht alle vom Reiseveranstalter angeboten oder erbracht werden. Daher ist klarzustellen, dass diese Bestimmung für den Reiseveranstalter und/oder den Reisevermittler gilt, die/der die Leistung anbieten/anbietet oder erbringen/erbringt. Außerdem wird künftigen Entwicklungen bei Verbraucher- und Buchungsgewohnheiten Rechnung getragen.

Änderungsantrag 179

Dominique Vlasto, Christine De Veyrac

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 9 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

2. Ist der Reiseveranstalter vor Reisebeginn gezwungen, eine der wesentlichen Eigenschaften der Reiseleistungen im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Buchstabe a oder der besonderen Vorgaben des Reisenden im Sinne des Artikels 6 Absatz 2 Buchstabe a erheblich zu ändern, informiert er den Reisenden unverzüglich auf einem dauerhaften Datenträger klar und deutlich von

Geänderter Text

2. **Sind**/Ist der Reiseveranstalter **und/oder der Reisevermittler** vor Reisebeginn gezwungen, eine der wesentlichen Eigenschaften der Reiseleistungen im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Buchstabe a oder der besonderen Vorgaben des Reisenden im Sinne des Artikels 6 Absatz 2 Buchstabe a erheblich zu ändern, **informieren**/informiert **sie/er** den Reisenden unverzüglich auf einem dauerhaften Datenträger klar und deutlich von

Or. fr

Begründung

Pauschal- und Bausteinreisen umfassen typischerweise mehrere Arten von Reiseleistungen, die nicht alle vom Reiseveranstalter angeboten oder erbracht werden. Daher ist klarzustellen, dass diese Bestimmung für den Reiseveranstalter und/oder den Reisevermittler gilt, die/der die Leistung anbieten/anbietet oder erbringen/erbringt. Außerdem wird künftigen Entwicklungen bei Verbraucher- und Buchungsgewohnheiten Rechnung getragen.

Änderungsantrag 180

Luis de Grandes Pascual, Rosa Estaràs Ferragut

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 9 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

2. Ist der Reiseveranstalter vor Reisebeginn gezwungen, eine der wesentlichen Eigenschaften der Reiseleistungen im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Buchstabe a oder der besonderen Vorgaben des Reisenden im Sinne des Artikels 6 Absatz 2 Buchstabe a erheblich zu ändern, informiert er den Reisenden unverzüglich auf einem dauerhaften Datenträger klar und **deutlich** von

Geänderter Text

2. Ist der Reiseveranstalter vor Reisebeginn **aus Gründen, auf die er keinen Einfluss hat**, gezwungen, eine der wesentlichen Eigenschaften der Reiseleistungen im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Buchstabe a oder der besonderen Vorgaben des Reisenden im Sinne des Artikels 6 Absatz 2 Buchstabe a erheblich zu ändern, informiert er den Reisenden unverzüglich auf einem dauerhaften Datenträger klar und **verständlich** von

Begründung

Durch den Hinweis, dass die Gründe für erhebliche Änderungen solche sein müssen, auf die der Reiseveranstalter keinen Einfluss hat, wird der Wortlaut verbessert.

Änderungsantrag 181
Silvia-Adriana Țicău

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 9 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Haben die Vertragsänderungen nach Absatz 2 eine Minderung der Qualität oder der Kosten der Pauschalreise zur Folge, **hat** der Reisende **Anspruch auf** eine entsprechende Preisminderung.

Geänderter Text

3. Haben die Vertragsänderungen nach Absatz 2 eine Minderung der Qualität oder der Kosten der Pauschalreise zur Folge, **wird den Reisenden** eine entsprechende Preisminderung **gewährt oder es steht ihnen frei, den Vertrag zu kündigen, ohne dass für sie Gebühren anfallen.**

Or. ro

Änderungsantrag 182
Markus Ferber

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 9 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Tritt der Reisende gemäß Absatz 2 Buchstabe b vom Vertrag zurück, erstattet ihm der Reiseveranstalter innerhalb von **vierzehn Tagen** nach Beendigung des Vertrags alle bisher geleisteten Zahlungen. Der Reisende hat gegebenenfalls Anspruch auf Entschädigung gemäß Artikel 12.

Geänderter Text

4. Tritt der Reisende gemäß Absatz 2 Buchstabe b vom Vertrag zurück, erstattet ihm der Reiseveranstalter innerhalb von **vier Wochen** nach Beendigung des Vertrags alle bisher geleisteten Zahlungen. Der Reisende hat gegebenenfalls Anspruch auf Entschädigung gemäß Artikel 12.

Or. de

Änderungsantrag 183
Silvia-Adriana Țicău

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 9 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. *Tritt* der Reisende gemäß Absatz 2 Buchstabe b vom Vertrag zurück, erstattet *ihm* der Reiseveranstalter innerhalb von **vierzehn** Tagen nach Beendigung des Vertrags alle bisher geleisteten Zahlungen. *Der Reisende hat* gegebenenfalls Anspruch auf Entschädigung gemäß Artikel 12.

Geänderter Text

4. *Treten* Reisende gemäß Absatz 2 Buchstabe b vom Vertrag zurück, erstattet *ihnen* der Reiseveranstalter innerhalb von **drei** Tagen nach Beendigung des Vertrags alle bisher geleisteten Zahlungen. *Die Reisenden haben* gegebenenfalls Anspruch auf Entschädigung gemäß Artikel 12.

Or. ro

Änderungsantrag 184
Boguslaw Liberadzki, Spyros Danellis

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 10 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der Reisende vor Beginn der Pauschalreise gegen Zahlung einer angemessenen Entschädigung an den Reiseveranstalter vom Vertrag zurücktreten kann. Im Vertrag können angemessene einheitliche Rücktrittsgebühren festgelegt werden, die sich nach dem Zeitpunkt des Rücktritts und den üblichen ersparten Aufwendungen und anderweitigen Verwendungen der Reiseleistungen bemessen. In Ermangelung einheitlicher Rücktrittsgebühren entspricht die Entschädigung dem Preis der Pauschalreise abzüglich der ersparten Aufwendungen des Reiseveranstalters.

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der Reisende vor Beginn der Pauschalreise gegen Zahlung einer angemessenen Entschädigung an den Reiseveranstalter vom Vertrag zurücktreten kann. Im Vertrag können angemessene einheitliche Rücktrittsgebühren festgelegt werden, die sich nach dem Zeitpunkt des Rücktritts und den üblichen ersparten Aufwendungen und anderweitigen Verwendungen der Reiseleistungen bemessen. In Ermangelung einheitlicher Rücktrittsgebühren entspricht die Entschädigung dem Preis der Pauschalreise abzüglich der **nachweislich** ersparten Aufwendungen des Reiseveranstalters, **die nicht von den Dienstleistern eingefordert oder durch eine anderweitige Verwendung der Reiseleistungen wiedergutmacht werden können. Gebühren, die für die**

Beendigung des Vertrags fällig werden, einschließlich Verwaltungsgebühren, dürfen nicht unverhältnismäßig oder überhöht sein. Der Reiseveranstalter legt eine Erläuterung für die Berechnung der Höhe der Entschädigung oder der einheitlichen Rücktrittgebühren vor.

Or. en

Begründung

Einheitliche Rücktrittgebühren und Entschädigungen entsprechen üblicherweise nicht den tatsächlichen Kosten, die der Reiseveranstalter zu tragen hat. Tritt ein Reisender vor Beginn der Pauschalreise vom Vertrag zurück, könnte dies einen ungerechtfertigten höheren Gewinn für den Reiseveranstalter bedeuten, wenn er die Reiseleistungen in Verbindung mit überhöhten einheitlichen Rücktrittgebühren oder Entschädigungszahlungen anderweitig verwenden kann.

Änderungsantrag 185
Silvia-Adriana Țicău

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 10 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der Reisende vor Beginn der Pauschalreise gegen Zahlung einer angemessenen Entschädigung an den Reiseveranstalter vom Vertrag zurücktreten *kann*. Im Vertrag ***können*** angemessene einheitliche Rücktrittsgebühren festgelegt ***werden***, die sich nach dem Zeitpunkt des Rücktritts und den üblichen ersparten Aufwendungen und anderweitigen Verwendungen der Reiseleistungen bemessen. In ***Ermangelung einheitlicher Rücktrittsgebühren entspricht die Entschädigung dem*** Preis der Pauschalreise abzüglich der ersparten Aufwendungen des Reiseveranstalters.

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Reisende vor Beginn der Pauschalreise gegen Zahlung einer angemessenen Entschädigung an den Reiseveranstalter vom Vertrag zurücktreten *können*. Im Vertrag ***sind*** angemessene einheitliche Rücktrittsgebühren festgelegt, die sich nach dem Zeitpunkt des Rücktritts und den üblichen ersparten Aufwendungen und anderweitigen Verwendungen der Reiseleistungen bemessen. In ***keinem Fall dürfen die einheitlichen Rücktrittsgebühren den*** Preis der Pauschalreise abzüglich der ersparten Aufwendungen des Reiseveranstalters ***übersteigen***.

Or. ro

Änderungsantrag 186
Artur Zasada

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 10 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der Reisende vor Beginn der Pauschalreise gegen Zahlung einer angemessenen Entschädigung an den Reiseveranstalter vom Vertrag zurücktreten kann. Im Vertrag können angemessene einheitliche Rücktrittsgebühren festgelegt werden, die sich nach dem Zeitpunkt des Rücktritts und den üblichen ersparten Aufwendungen und anderweitigen Verwendungen der Reiseleistungen bemessen. In Ermangelung einheitlicher Rücktrittsgebühren entspricht die Entschädigung dem Preis der Pauschalreise abzüglich der ersparten Aufwendungen des Reiseveranstalters.

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der Reisende vor Beginn der Pauschalreise gegen Zahlung einer angemessenen Entschädigung an den Reiseveranstalter vom Vertrag zurücktreten kann. Im Vertrag können angemessene einheitliche Rücktrittsgebühren festgelegt werden, die sich nach dem Zeitpunkt des Rücktritts und den üblichen ersparten Aufwendungen und anderweitigen Verwendungen der Reiseleistungen bemessen. In Ermangelung einheitlicher Rücktrittsgebühren entspricht die Entschädigung dem Preis der Pauschalreise abzüglich der ersparten Aufwendungen des Reiseveranstalters. ***Auf Anforderung des Kunden legt der Reiseveranstalter eine genaue Berechnung der Entschädigungszahlung vor, die auch die Höhe der einheitlichen Rücktrittsgebühren enthält.***

Or. pl

Begründung

Die sogenannten einheitlichen Rücktrittsgebühren, die für den Rücktritt von einem Vertrag erhoben werden, berücksichtigen häufig nicht die tatsächlichen Kosten des Reiseveranstalters, sondern sind zum Teil höher als diese. In extremen Fällen erzielt der Veranstalter sogar einen höheren Gewinn, wenn der Reisende von seiner Reise zurücktritt, als wenn er diese antritt.

Änderungsantrag 187
Dominique Vlasto, Christine De Veyrac

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 10 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der Reisende vor Beginn der Pauschalreise gegen Zahlung einer angemessenen Entschädigung an den Reiseveranstalter vom Vertrag zurücktreten kann. Im Vertrag können angemessene einheitliche Rücktrittsgebühren festgelegt werden, die sich nach dem Zeitpunkt des Rücktritts und den üblichen ersparten Aufwendungen und anderweitigen Verwendungen der Reiseleistungen bemessen. In Ermangelung einheitlicher Rücktrittsgebühren entspricht die Entschädigung dem Preis der Pauschalreise abzüglich der ersparten Aufwendungen des Reiseveranstalters.

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der Reisende vor Beginn der Pauschalreise gegen Zahlung einer angemessenen Entschädigung an den Reiseveranstalter **und/oder den Reisevermittler** vom Vertrag zurücktreten kann. Im Vertrag können angemessene einheitliche Rücktrittsgebühren festgelegt werden, die sich nach dem Zeitpunkt des Rücktritts und den üblichen ersparten Aufwendungen und anderweitigen Verwendungen der Reiseleistungen bemessen. In Ermangelung einheitlicher Rücktrittsgebühren entspricht die Entschädigung dem Preis der Pauschalreise abzüglich der ersparten Aufwendungen des Reiseveranstalters **und/oder des Reisevermittlers**.

Or. fr

Begründung

Pauschal- und Bausteinreisen umfassen typischerweise mehrere Arten von Reiseleistungen, die nicht alle vom Reiseveranstalter angeboten oder erbracht werden. Daher ist klarzustellen, dass diese Bestimmung für den Reiseveranstalter und/oder den Reisevermittler gilt, die/der die Leistung anbieten/anbietet oder erbringen/erbringt. Außerdem wird künftigen Entwicklungen bei Verbraucher- und Buchungsgewohnheiten Rechnung getragen.

Änderungsantrag 188
Luis de Grandes Pascual, Rosa Estaràs Ferragut

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 10 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Der Reisende hat das Recht, vor Reisebeginn ohne Entschädigung vom Vertrag zurückzutreten, wenn am Bestimmungsort oder in unmittelbarer

Geänderter Text

2. Der Reisende hat das Recht, vor Reisebeginn ohne Entschädigung vom Vertrag zurückzutreten, wenn am Bestimmungsort oder in unmittelbarer

Nähe unvermeidbare, außergewöhnliche Umstände auftreten, die die Pauschalreise erheblich beeinträchtigen.

Nähe unvermeidbare, außergewöhnliche Umstände *bzw. persönliche oder familiäre Umstände* auftreten, die die Pauschalreise erheblich beeinträchtigen.

Or. es

Begründung

Es erscheint angebracht, klarzustellen, dass persönliche und familiäre Umstände ein berechtigter Grund für den Rücktritt von einem Vertrag sein können.

Änderungsantrag 189

Dominique Vlasto, Christine De Veyrac

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 10 – Absatz 3 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

3. Der Reiseveranstalter kann den Vertrag ohne Entschädigung des Reisenden beenden, wenn

Geänderter Text

3. Der Reiseveranstalter **und/oder der Reisevermittler können**/kann den Vertrag ohne Entschädigung des Reisenden beenden, wenn

Or. fr

Begründung

Pauschal- und Bausteinreisen umfassen typischerweise mehrere Arten von Reiseleistungen, die nicht alle vom Reiseveranstalter angeboten oder erbracht werden. Daher ist klarzustellen, dass diese Bestimmung für den Reiseveranstalter und/oder den Reisevermittler gilt, die/der die Leistung anbieten/anbietet oder erbringen/erbringt. Außerdem wird künftigen Entwicklungen bei Verbraucher- und Buchungsgewohnheiten Rechnung getragen.

Änderungsantrag 190

Markus Ferber

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 10 – Absatz 3 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(a) sich für die Pauschalreise weniger Personen als die im Vertrag angegebene Mindestteilnehmerzahl angemeldet haben und der Reiseveranstalter den Reisenden innerhalb der im Vertrag gesetzten Frist spätestens 20 Tage vor Beginn der Reise von der Beendigung des Vertrags in Kenntnis setzt, oder

entfällt

Or. de

Änderungsantrag 191
Silvia-Adriana Țicău

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 10 – Absatz 3 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(a) sich für die Pauschalreise weniger Personen als die im Vertrag angegebene Mindestteilnehmerzahl angemeldet haben und der Reiseveranstalter *den* Reisenden innerhalb der im Vertrag gesetzten Frist spätestens **20** Tage vor Beginn der Reise von der Beendigung des Vertrags in Kenntnis setzt, oder

(a) sich für die Pauschalreise weniger Personen als die im Vertrag angegebene Mindestteilnehmerzahl angemeldet haben und der Reiseveranstalter *die* Reisenden innerhalb der im Vertrag gesetzten Frist spätestens **30** Tage vor Beginn der Reise **telefonisch oder schriftlich** von der Beendigung des Vertrags in Kenntnis setzt, oder

Or. ro

Änderungsantrag 192
Gesine Meissner

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 10 – Absatz 3 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(a) sich für die Pauschalreise weniger Personen als die im Vertrag angegebene

(a) sich für die Pauschalreise weniger Personen als die im Vertrag angegebene

Mindestteilnehmerzahl angemeldet haben und der Reiseveranstalter den Reisenden innerhalb der im Vertrag gesetzten Frist **spätestens 20 Tage** vor Beginn der Reise von der Beendigung des Vertrags in Kenntnis setzt, oder

Mindestteilnehmerzahl angemeldet haben und der Reiseveranstalter den Reisenden innerhalb der im Vertrag gesetzten Frist vor Beginn der Reise von der Beendigung des Vertrags in Kenntnis setzt, oder

Or. de

Begründung

Pauschalreisen werden oftmals, vor allem als Kurz- und Tagesreisen, sehr kurzfristig angeboten, so dass Absagefristen von 20 Tagen nicht praktikabel sind. Die Rücktrittsfristen sollten individuell anzupasst werden können.

Änderungsantrag 193

Dominique Vlasto, Christine De Veyrac

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 10 – Absatz 3 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) sich für die Pauschalreise weniger Personen als die im Vertrag angegebene Mindestteilnehmerzahl angemeldet haben und der Reiseveranstalter den Reisenden innerhalb der im Vertrag gesetzten Frist spätestens 20 Tage vor Beginn der Reise von der Beendigung des Vertrags in Kenntnis setzt, oder

Geänderter Text

(a) sich für die Pauschalreise weniger Personen als die im Vertrag angegebene Mindestteilnehmerzahl angemeldet haben und der Reiseveranstalter **und/oder der Reisevermittler** den Reisenden innerhalb der im Vertrag gesetzten Frist spätestens 20 Tage vor Beginn der Reise von der Beendigung des Vertrags in Kenntnis **setzen**/setzt, oder

Or. fr

Begründung

Pauschal- und Bausteinreisen umfassen typischerweise mehrere Arten von Reiseleistungen, die nicht alle vom Reiseveranstalter angeboten oder erbracht werden. Daher ist klarzustellen, dass diese Bestimmung für den Reiseveranstalter und/oder den Reisevermittler gilt, die/der die Leistung anbieten/anbietet oder erbringen/erbringt. Außerdem wird künftigen Entwicklungen bei Verbraucher- und Buchungsgewohnheiten Rechnung getragen.

Änderungsantrag 194
Silvia-Adriana Țicău

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 10 – Absatz 3 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) der Reiseveranstalter aufgrund unvermeidbarer, außergewöhnlicher Umstände an der Erfüllung des Vertrags gehindert ist und er *den* Reisenden unverzüglich vor Beginn der Reise von der Beendigung des Vertrags in Kenntnis setzt.

Geänderter Text

(b) der Reiseveranstalter aufgrund unvermeidbarer, außergewöhnlicher Umstände an der Erfüllung des Vertrags gehindert ist und er *die* Reisenden unverzüglich vor Beginn der Reise **telefonisch oder schriftlich** von der Beendigung des Vertrags in Kenntnis setzt.

Or. ro

Änderungsantrag 195
Dominique Vlasto, Christine De Veyrac

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 10 – Absatz 3 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) der Reiseveranstalter aufgrund unvermeidbarer, außergewöhnlicher Umstände an der Erfüllung des Vertrags gehindert **ist** und er den Reisenden unverzüglich vor Beginn der Reise von der Beendigung des Vertrags in Kenntnis setzt.

Geänderter Text

(b) der Reiseveranstalter **und/oder der Reisevermittler** aufgrund unvermeidbarer, außergewöhnlicher Umstände an der Erfüllung des Vertrags gehindert **sind/ist** und **sie/er** den Reisenden unverzüglich vor Beginn der Reise von der Beendigung des Vertrags in Kenntnis **setzen**/setzt.

Or. fr

Begründung

Pauschal- und Bausteinreisen umfassen typischerweise mehrere Arten von Reiseleistungen, die nicht alle vom Reiseveranstalter angeboten oder erbracht werden. Daher ist klarzustellen, dass diese Bestimmung für den Reiseveranstalter und/oder den Reisevermittler gilt, die/der die Leistung anbieten/anbietet oder erbringen/erbringt. Außerdem wird künftigen Entwicklungen bei Verbraucher- und Buchungsgewohnheiten Rechnung getragen.

Änderungsantrag 196
Silvia-Adriana Țicău

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 10 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Im Falle einer Beendigung des Vertrags nach den Absätzen 1, 2 und 3 erstattet der Reiseveranstalter *dem* Reisenden innerhalb von vierzehn Tagen alle zu Unrecht gezahlten Beträge.

Geänderter Text

4. Im Falle einer Beendigung des Vertrags nach den Absätzen 1, 2 und 3 erstattet der Reiseveranstalter *den* Reisenden innerhalb von **drei** Tagen **ab dem Zeitpunkt der Benachrichtigung** alle zu Unrecht gezahlten Beträge.

Or. ro

Änderungsantrag 197
Dominique Vlasto, Christine De Veyrac

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 10 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Im Falle einer Beendigung des Vertrags nach den Absätzen 1, 2 und 3 erstattet der Reiseveranstalter dem Reisenden innerhalb von vierzehn Tagen alle zu Unrecht gezahlten Beträge.

Geänderter Text

4. Im Falle einer Beendigung des Vertrags nach den Absätzen 1, 2 und 3 **erstatten/**erstattet der Reiseveranstalter **und/oder der Reisevermittler** dem Reisenden innerhalb von vierzehn Tagen alle zu Unrecht gezahlten Beträge.

Or. fr

Begründung

Pauschal- und Bausteinreisen umfassen typischerweise mehrere Arten von Reiseleistungen, die nicht alle vom Reiseveranstalter angeboten oder erbracht werden. Daher ist klarzustellen, dass diese Bestimmung für den Reiseveranstalter und/oder den Reisevermittler gilt, die/der die Leistung anbieten/ anbietet oder erbringen/erbringt. Außerdem wird künftigen Entwicklungen bei Verbraucher- und Buchungsgewohnheiten Rechnung getragen.

Änderungsantrag 198
Silvia-Adriana Țicău

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 11 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der Reiseveranstalter für die Erfüllung der vertraglichen Pauschalreiseleistungen verantwortlich ist, unabhängig davon, ob diese Leistungen vom Reiseveranstalter oder anderen Dienstleistern zu erbringen sind.

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der Reiseveranstalter für die Erfüllung der vertraglichen Pauschalreiseleistungen **und die Qualität dieser Leistungen** verantwortlich ist, unabhängig davon, ob diese Leistungen vom Reiseveranstalter oder anderen Dienstleistern zu erbringen sind.

Or. ro

Änderungsantrag 199
Dominique Vlasto, Christine De Veyrac

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 11 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der Reiseveranstalter für die Erfüllung der vertraglichen Pauschalreiseleistungen **verantwortlich ist**, unabhängig davon, ob diese Leistungen **vom Reiseveranstalter** oder anderen Dienstleistern zu erbringen sind.

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der Reiseveranstalter **und der Reisevermittler gesamtschuldnerisch** für die Erfüllung der vertraglichen Pauschalreiseleistungen **haften**, unabhängig davon, ob diese Leistungen **von ihnen** oder anderen Dienstleistern zu erbringen sind.

Or. fr

Begründung

Pauschal- und Bausteinreisen umfassen typischerweise mehrere Arten von Reiseleistungen, die nicht alle vom Reiseveranstalter angeboten oder erbracht werden. Daher ist klarzustellen, dass diese Bestimmung für den Reiseveranstalter und/oder den Reisevermittler gilt, die/der die Leistung anbieten/anbietet oder erbringen/erbringt. Außerdem wird künftigen Entwicklungen bei Verbraucher- und Buchungsgewohnheiten Rechnung getragen.

Änderungsantrag 200
Luis de Grandes Pascual, Rosa Estaràs Ferragut

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 11 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der Reiseveranstalter für die Erfüllung der vertraglichen Pauschalreiseleistungen verantwortlich ist, unabhängig davon, ob diese Leistungen vom Reiseveranstalter oder anderen Dienstleistern zu erbringen sind.

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der Reiseveranstalter für die Erfüllung der vertraglichen Pauschalreiseleistungen verantwortlich ist, **wobei die Reiseveranstalter, Einzelhändler und Beförderungsunternehmer jeweils für ihren Teilbereich der Veranstaltung der Pauschalreise und für die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen verantwortlich sind**, unabhängig davon, ob die entsprechenden Leistungen vom Reiseveranstalter oder anderen Dienstleistern zu erbringen sind **und unbeschadet des Rechts von Reiseveranstaltern und Einzelhändlern, gegen diese Dienstleister vorzugehen.**

Die Unternehmen, die gemeinsam Vertragsparteien sind – seien es Reiseveranstalter oder Einzelhändler – haften gesamtschuldnerisch gegenüber dem Verbraucher, ungeachtet dessen, um was für Unternehmen es sich dabei jeweils handelt und welche Verbindungen zwischen ihnen bestehen. Dies gilt unbeschadet des Rückgriffsrechts, das das gegenüber dem Verbraucher haftende Rechtssubjekt gegenüber dem Rechtssubjekt hat, das den Vertrag in seinem entsprechenden Teilbereich der Veranstaltung der Pauschalreise gar nicht oder nicht ordnungsgemäß erfüllt hat.

Or. es

Änderungsantrag 201
Dominique Vlasto, Christine De Veyrac

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 11 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Bei nicht vertragsgemäßer Erfüllung einer Leistung hilft der Reiseveranstalter dem Mangel ab, sofern dies nicht unverhältnismäßig ist.

Geänderter Text

2. Bei nicht vertragsgemäßer Erfüllung einer Leistung **helfen**/hilft der Reiseveranstalter **und/oder der Reisevermittler** dem Mangel ab, sofern dies nicht unverhältnismäßig ist.

Or. fr

Begründung

Pauschal- und Bausteinreisen umfassen typischerweise mehrere Arten von Reiseleistungen, die nicht alle vom Reiseveranstalter angeboten oder erbracht werden. Daher ist klarzustellen, dass diese Bestimmung für den Reiseveranstalter und/oder den Reisevermittler gilt, die/der die Leistung anbieten/ anbietet oder erbringen/erbringt. Außerdem wird künftigen Entwicklungen bei Verbraucher- und Buchungsgewohnheiten Rechnung getragen.

Änderungsantrag 202
Luis de Grandes Pascual, Rosa Estaràs Ferragut

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 11 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Bei nicht vertragsgemäßer Erfüllung einer Leistung hilft der Reiseveranstalter dem Mangel ab, **sofern dies nicht unverhältnismäßig ist**.

Geänderter Text

2. Bei nicht vertragsgemäßer Erfüllung einer Leistung hilft der Reiseveranstalter **oder gegebenenfalls der Einzelhändler bzw. der Beförderungsunternehmer für seinen jeweiligen Teilbereich der Reiseveranstaltung** dem Mangel ab.

Or. es

Änderungsantrag 203
Silvia-Adriana Țicău

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 11 – Absatz 3**

Vorschlag der Kommission

3. Kann ein erheblicher Teil der Leistungen nicht vertragsgemäß erbracht werden, bietet der Reiseveranstalter ohne Mehrkosten für *den* Reisenden geeignete alternative Reisearrangements zur Fortsetzung der Pauschalreise an; dies gilt auch dann, wenn *der Reisende* nicht wie vereinbart an den Ort der Abreise zurückbefördert *wird*.

Geänderter Text

3. Kann ein erheblicher Teil der Leistungen nicht vertragsgemäß erbracht werden, bietet der Reiseveranstalter ohne Mehrkosten für *die* Reisenden geeignete alternative Reisearrangements zur Fortsetzung der Pauschalreise an, ***die von der Qualität her den vertraglich vereinbarten Leistungen mindestens gleichwertig sind***; dies gilt auch dann, wenn *die Reisenden* nicht wie vereinbart an den Ort der Abreise zurückbefördert *werden*.

Or. ro

**Änderungsantrag 204
Dominique Vlasto, Christine De Veyrac**

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 11 – Absatz 3**

Vorschlag der Kommission

3. Kann ein erheblicher Teil der Leistungen nicht vertragsgemäß erbracht werden, bietet der Reiseveranstalter ohne Mehrkosten für den Reisenden geeignete alternative Reisearrangements zur Fortsetzung der Pauschalreise an; dies gilt auch dann, wenn der Reisende nicht wie vereinbart an den Ort der Abreise zurückbefördert wird.

Geänderter Text

3. Kann ein erheblicher Teil der Leistungen nicht vertragsgemäß erbracht werden, ***bieten/bietet*** der Reiseveranstalter ***und/oder der Reisevermittler*** ohne Mehrkosten für den Reisenden geeignete alternative Reisearrangements zur Fortsetzung der Pauschalreise an; dies gilt auch dann, wenn der Reisende nicht wie vereinbart an den Ort der Abreise zurückbefördert wird.

Or. fr

Begründung

Pauschal- und Bausteinreisen umfassen typischerweise mehrere Arten von Reiseleistungen,

die nicht alle vom Reiseveranstalter angeboten oder erbracht werden. Daher ist klarzustellen, dass diese Bestimmung für den Reiseveranstalter und/oder den Reisevermittler gilt, die/der die Leistung anbieten/anbietet oder erbringen/erbringt. Außerdem wird künftigen Entwicklungen bei Verbraucher- und Buchungsgewohnheiten Rechnung getragen.

Änderungsantrag 205

Dominique Vlasto, Christine De Veyrac

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 11 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Ist es dem Reiseveranstalter nicht möglich, geeignete alternative Arrangements anzubieten, oder lehnt der Reisende die angebotenen Arrangements ab, weil sie den vereinbarten Leistungen nicht vergleichbar sind, sorgt der Reiseveranstalter, wenn die Beförderung Bestandteil der Pauschalreise ist, ohne Mehrkosten für den Reisenden für eine gleichwertige Beförderung an den Ort der Abreise oder an einen anderen Ort, mit dem sich der Reisende einverstanden erklärt hat, und leistet dem Reisenden gegebenenfalls eine Entschädigung gemäß Artikel 12.

Geänderter Text

4. Ist es dem Reiseveranstalter **und/oder dem Reisevermittler** nicht möglich, geeignete alternative Arrangements anzubieten, oder lehnt der Reisende die angebotenen Arrangements ab, weil sie den vereinbarten Leistungen nicht vergleichbar sind, **sorgen/sorgt** der Reiseveranstalter **und/oder der Reisevermittler**, wenn die Beförderung Bestandteil der Pauschalreise ist, ohne Mehrkosten für den Reisenden für eine gleichwertige Beförderung an den Ort der Abreise oder an einen anderen Ort, mit dem sich der Reisende einverstanden erklärt hat, und **leisten/leistet** dem Reisenden gegebenenfalls eine Entschädigung gemäß Artikel 12.

Or. fr

Begründung

Pauschal- und Bausteinreisen umfassen typischerweise mehrere Arten von Reiseleistungen, die nicht alle vom Reiseveranstalter angeboten oder erbracht werden. Daher ist klarzustellen, dass diese Bestimmung für den Reiseveranstalter und/oder den Reisevermittler gilt, die/der die Leistung anbieten/anbietet oder erbringen/erbringt. Außerdem wird künftigen Entwicklungen bei Verbraucher- und Buchungsgewohnheiten Rechnung getragen.

Änderungsantrag 206

Markus Ferber

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 11 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

5. Ist eine rechtzeitige Rückbeförderung des Reisenden aufgrund unvermeidbarer, außergewöhnlicher Umstände nicht möglich, **übernimmt der Reiseveranstalter die Kosten für den verlängerten Aufenthalt für nicht länger als drei Nächte pro Reisendem bis in Höhe von 100 EUR pro Nacht.**

Geänderter Text

5. Ist eine rechtzeitige Rückbeförderung des Reisenden aufgrund unvermeidbarer, außergewöhnlicher Umstände nicht möglich, **sind die Mehrkosten für die Rückbeförderung von den Parteien je zur Hälfte zu tragen.**

Or. de

Änderungsantrag 207
Silvia-Adriana Țicău

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 11 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

5. Ist eine rechtzeitige Rückbeförderung *des* Reisenden aufgrund unvermeidbarer, außergewöhnlicher Umstände nicht möglich, übernimmt der Reiseveranstalter **die Kosten** für den verlängerten Aufenthalt für **nicht länger als drei Nächte pro Reisendem bis** in Höhe von 100 EUR pro Nacht.

Geänderter Text

5. Ist eine rechtzeitige Rückbeförderung *der* Reisenden aufgrund unvermeidbarer, außergewöhnlicher Umstände nicht möglich, übernimmt der Reiseveranstalter für den verlängerten Aufenthalt **Kosten** in Höhe von **125 EUR pro Reisenden und** pro Nacht **bis zum Zeitpunkt der Rückbeförderung der Reisenden.**

Or. ro

Änderungsantrag 208
Artur Zasada

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 11 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

5. Ist eine rechtzeitige Rückbeförderung

Geänderter Text

5. Ist eine rechtzeitige Rückbeförderung

des Reisenden aufgrund unvermeidbarer, außergewöhnlicher Umstände nicht möglich, übernimmt der Reiseveranstalter die Kosten für den verlängerten Aufenthalt für nicht länger als drei Nächte pro Reisendem **bis in Höhe von 100 EUR pro Nacht**.

des Reisenden aufgrund unvermeidbarer, außergewöhnlicher Umstände nicht möglich, übernimmt der Reiseveranstalter die Kosten für den verlängerten Aufenthalt für nicht länger als drei Nächte pro Reisendem.

Or. pl

Begründung

Es erscheint sinnvoll, die Verantwortlichkeit des Reiseveranstalters auf drei Nächte zu beschränken, ohne gleichzeitig Höchstbeträge anzugeben. Eine Einschränkung auf höchstens 100 EUR kann in Verbindung mit dem langwierigen Verfahren zur Änderung einer Richtlinie in einigen Jahren negative Folgen nach sich ziehen und dazu führen, dass in praktisch keinem Fall mehr ein verlängerter Aufenthalt von einem Reiseveranstalter bezahlt werden kann.

Änderungsantrag 209 **Silvia-Adriana Țicău**

Vorschlag für eine Richtlinie **Artikel 11 – Absatz 6**

Vorschlag der Kommission

6. Die Kostenbeschränkung gemäß Absatz 5 gilt nicht für Personen mit eingeschränkter Mobilität im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1107/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 über die Rechte von behinderten Flugreisenden und Flugreisenden mit eingeschränkter Mobilität²⁸ und deren Begleitpersonen, Schwangere und unbegleitete Minderjährige sowie Personen, die besondere medizinische Betreuung benötigen, sofern der Reiseveranstalter mindestens 48 Stunden vor Beginn der Pauschalreise von ihren besonderen Bedürfnissen in Kenntnis gesetzt wurde. Zur Beschränkung der in Absatz 5 genannten Kosten kann der Reiseveranstalter keine unvermeidbaren,

Geänderter Text

(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)

außergewöhnlichen Umstände geltend machen, wenn sich der betreffende Beförderer nach geltendem Unionsrecht nicht auf solche Umstände berufen kann.

²⁸ JO L 204, 26.7.2006, p. 1.

²⁸ JO L 204, 26.7.2006, p. 1.

Or. ro

Änderungsantrag 210 **Jacqueline Foster**

Vorschlag für eine Richtlinie **Artikel 11 – Absatz 6**

Vorschlag der Kommission

6. Die Kostenbeschränkung gemäß Absatz 5 gilt nicht für Personen mit eingeschränkter Mobilität im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1107/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 über die Rechte von behinderten Flugreisenden und Flugreisenden mit eingeschränkter Mobilität²⁸ und deren Begleitpersonen, Schwangere und unbegleitete Minderjährige sowie Personen, die besondere medizinische Betreuung benötigen, sofern der Reiseveranstalter mindestens 48 Stunden vor Beginn der Pauschalreise von ihren besonderen Bedürfnissen in Kenntnis gesetzt wurde.
Zur Beschränkung der in Absatz 5 genannten Kosten kann der Reiseveranstalter keine unvermeidbaren, außergewöhnlichen Umstände geltend machen, wenn sich der betreffende Beförderer nach geltendem Unionsrecht nicht auf solche Umstände berufen kann.

²⁸ ABl. L 204 vom 26.7.2006, S. 1.

Geänderter Text

6. Die Kostenbeschränkung gemäß Absatz 5 gilt nicht für Personen mit eingeschränkter Mobilität im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1107/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 über die Rechte von behinderten Flugreisenden und Flugreisenden mit eingeschränkter Mobilität²⁸ und deren Begleitpersonen, Schwangere und unbegleitete Minderjährige sowie Personen, die besondere medizinische Betreuung benötigen, sofern der Reiseveranstalter mindestens 48 Stunden vor Beginn der Pauschalreise von ihren besonderen Bedürfnissen in Kenntnis gesetzt wurde.

²⁸ ABl. L 204 vom 26.7.2006, S. 1.

Or. en

Änderungsantrag 211
Dominique Vlasto, Christine De Veyrac

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 12 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Der Reisende hat gegen den Reiseveranstalter Anspruch auf Ersatz des Schadens, einschließlich des immateriellen Schadens, den er infolge der nicht vertragsgemäßen Erfüllung erlitten hat.

Geänderter Text

2. Der Reisende hat gegen den Reiseveranstalter **und/oder den Reisevermittler** Anspruch auf Ersatz des Schadens, einschließlich des immateriellen Schadens, den er infolge der nicht vertragsgemäßen Erfüllung erlitten hat.

Or. fr

Begründung

Pauschal- und Bausteinreisen umfassen typischerweise mehrere Arten von Reiseleistungen, die nicht alle vom Reiseveranstalter angeboten oder erbracht werden. Daher ist klarzustellen, dass diese Bestimmung für den Reiseveranstalter und/oder den Reisevermittler gilt, die/der die Leistung anbieten/ anbietet oder erbringen/erbringt. Außerdem wird künftigen Entwicklungen bei Verbraucher- und Buchungsgewohnheiten Rechnung getragen.

Änderungsantrag 212
Dominique Vlasto, Christine De Veyrac

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 12 – Absatz 3 – Buchstabe a – Einleitung

Vorschlag der Kommission

(a) der Reiseveranstalter nachweist, dass die nichtvertragsgemäße Erfüllung

Geänderter Text

(a) der Reiseveranstalter **und/oder der Reisevermittler nachweisen**/nachweist, dass die nichtvertragsgemäße Erfüllung

Or. fr

Begründung

Pauschal- und Bausteinreisen umfassen typischerweise mehrere Arten von Reiseleistungen, die nicht alle vom Reiseveranstalter angeboten oder erbracht werden. Daher ist klarzustellen,

dass diese Bestimmung für den Reiseveranstalter und/oder den Reisevermittler gilt, die/der die Leistung anbieten/anbietet oder erbringen/erbringt. Außerdem wird künftigen Entwicklungen bei Verbraucher- und Buchungsgewohnheiten Rechnung getragen.

Änderungsantrag 213
Silvia-Adriana Țicău

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 12 – Absatz 3 – Buchstabe a – Ziffer ii

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ii) einem Dritten zuzurechnen ist, der an der Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistungen nicht beteiligt ist, und die nichtvertragsgemäße Erfüllung weder vorhersehbar noch vermeidbar war oder

entfällt

Or. ro

Änderungsantrag 214
Dominique Vlasto, Christine De Veyrac

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 12 – Absatz 3 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(b) der Reisende dem Reiseveranstalter die von ihm an Ort und Stelle festgestellte nicht vertragsgemäße Erfüllung der Leistung nicht unverzüglich anzeigt, sofern diese Informationspflicht im Vertrag klar und ausdrücklich festgelegt und in Anbetracht der Umstände des Falls angemessen ist.

(b) der Reisende dem Reiseveranstalter *und/oder dem Reisevermittler* die von ihm an Ort und Stelle festgestellte nicht vertragsgemäße Erfüllung der Leistung nicht unverzüglich anzeigt, sofern diese Informationspflicht im Vertrag klar und ausdrücklich festgelegt und in Anbetracht der Umstände des Falls angemessen ist.

Or. fr

Begründung

Pauschal- und Bausteinreisen umfassen typischerweise mehrere Arten von Reiseleistungen,

die nicht alle vom Reiseveranstalter angeboten oder erbracht werden. Daher ist klarzustellen, dass diese Bestimmung für den Reiseveranstalter und/oder den Reisevermittler gilt, die/der die Leistung anbieten/anbietet oder erbringen/erbringt. Außerdem wird künftigen Entwicklungen bei Verbraucher- und Buchungsgewohnheiten Rechnung getragen.

Änderungsantrag 215
Silvia-Adriana Țicău

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 12 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Soweit der Umfang des Schadensersatzes oder die Bedingungen, unter denen ein Dienstleister, der eine Leistung erbringt, die Bestandteil einer Pauschalreise ist, Schadensersatz zu leisten hat, durch internationale für die Union verbindliche Übereinkommen beschränkt wird, gelten diese Beschränkungen auch für den Reiseveranstalter. ***Soweit der von einem Dienstleister zu leistende Schadensersatz durch internationale für die Union nicht verbindliche Übereinkommen beschränkt wird, können die Mitgliedstaaten den vom Reiseveranstalter zu leistenden Schadensersatz entsprechend beschränken. In anderen Fällen kann der vom Reiseveranstalter zu leistende Schadensersatz vertraglich beschränkt werden, sofern diese Beschränkung nicht für Personenschäden und vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführte Schäden gilt und nicht weniger beträgt als das Dreifache des Gesamtreisepreises.***

Geänderter Text

4. Soweit der Umfang des Schadensersatzes oder die Bedingungen, unter denen ein Dienstleister, der eine Leistung erbringt, die Bestandteil einer Pauschalreise ist, Schadensersatz zu leisten hat, durch internationale für die Union verbindliche Übereinkommen beschränkt wird, gelten diese Beschränkungen auch für den Reiseveranstalter.

Or. ro

Änderungsantrag 216
Dominique Vlasto, Christine De Veyrac

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 12 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Soweit der Umfang des Schadensersatzes oder die Bedingungen, unter denen ein Dienstleister, der eine Leistung erbringt, die Bestandteil einer Pauschalreise ist, Schadensersatz zu leisten hat, durch internationale für die Union verbindliche Übereinkommen beschränkt wird, gelten diese Beschränkungen auch für den Reiseveranstalter. Soweit der von einem Dienstleister zu leistende Schadensersatz durch internationale für die Union nicht verbindliche Übereinkommen beschränkt wird, können die Mitgliedstaaten den vom Reiseveranstalter zu leistenden Schadensersatz entsprechend beschränken. ***In anderen Fällen kann der vom Reiseveranstalter zu leistende Schadensersatz vertraglich beschränkt werden, sofern diese Beschränkung nicht für Personenschäden und vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführte Schäden gilt und nicht weniger beträgt als das Dreifache des Gesamtreisepreises.***

Geänderter Text

4. Soweit der Umfang des Schadensersatzes oder die Bedingungen, unter denen ein Dienstleister, der eine Leistung erbringt, die Bestandteil einer Pauschalreise ist, Schadensersatz zu leisten hat, durch internationale für die Union verbindliche Übereinkommen beschränkt wird, gelten diese Beschränkungen auch für den Reiseveranstalter ***und/oder den Reisevermittler***. Soweit der von einem Dienstleister zu leistende Schadensersatz durch internationale für die Union nicht verbindliche Übereinkommen beschränkt wird, können die Mitgliedstaaten den vom Reiseveranstalter ***und/oder vom Reisevermittler*** zu leistenden Schadensersatz entsprechend beschränken.

Or. fr

Begründung

Pauschal- und Bausteinreisen umfassen typischerweise mehrere Arten von Reiseleistungen, die nicht alle vom Reiseveranstalter angeboten oder erbracht werden. Daher ist klarzustellen, dass diese Bestimmung für den Reiseveranstalter und/oder den Reisevermittler gilt, die/der die Leistung anbieten/anbietet oder erbringen/erbringt. Außerdem wird künftigen Entwicklungen bei Verbraucher- und Buchungsgewohnheiten Rechnung getragen.

Änderungsantrag 217
Markus Ferber

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 12 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

5. Das Recht auf Schadensersatz oder Preisminderung nach Maßgabe dieser Richtlinie lässt die Rechte von Reisenden nach der Verordnung (EG) Nr. 261/2004²⁹, der Verordnung (EG) Nr. 1371/2007³⁰, der Verordnung (EU) Nr. 1177/2010³¹ und der Verordnung (EU) Nr. 181/2011³² unberührt. Die Reisenden sind berechtigt, Forderungen nach dieser Richtlinie und den vorgenannten Verordnung geltend zu machen, dürfen allerdings für denselben Sachverhalt keine Ansprüche auf der Grundlage verschiedener Regelungen kumulieren, **wenn die Rechte das gleiche Interesse schützen oder das gleiche Ziel haben.**

²⁹ ABl. L 46 vom 17.2.2004, S. 1.

³⁰ ABl. L 315 vom 3.12.2007, S. 14.

³¹ ABl. L 334 vom 17.2.2010, S. 1.

³² ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 1.

Geänderter Text

5. Das Recht auf Schadensersatz oder Preisminderung nach Maßgabe dieser Richtlinie lässt die Rechte von Reisenden nach der Verordnung (EG) Nr. 261/2004²⁹, der Verordnung (EG) Nr. 1371/2007³⁰, der Verordnung (EU) Nr. 1177/2010³¹ und der Verordnung (EU) Nr. 181/2011³² unberührt. Die Reisenden sind berechtigt, Forderungen nach dieser Richtlinie und den vorgenannten Verordnung geltend zu machen, dürfen allerdings für denselben Sachverhalt keine Ansprüche auf der Grundlage verschiedener Regelungen kumulieren.

²⁹ ABl. L 46 vom 17.2.2004, S. 1.

³⁰ ABl. L 315 vom 3.12.2007, S. 14.

³¹ ABl. L 334 vom 17.2.2010, S. 1.

³² ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 1.

Or. de

Änderungsantrag 218
Artur Zasada

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 13 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der Reisende Nachrichten, Beschwerden oder Forderungen bezüglich der Erfüllung der vertraglichen Pauschalreiseleistungen direkt an den Reisevermittler richten kann, bei dem er die Pauschalreise erworben hat. Der Reisevermittler leitet diese Nachrichten, Beschwerden oder Forderungen unverzüglich an den

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der Reisende Nachrichten, Beschwerden oder Forderungen bezüglich der Erfüllung der vertraglichen Pauschalreiseleistungen direkt an den Reisevermittler richten kann, bei dem er die Pauschalreise erworben hat. Der Reisevermittler leitet diese Nachrichten, Beschwerden oder Forderungen unverzüglich an den

Reiseveranstalter weiter. Der fristgemäße Eingang einer solchen Mitteilung beim Reisevermittler gilt als fristgemäßer Eingang beim Reiseveranstalter.

Reiseveranstalter weiter. **Wenn der Reiseveranstalter nicht innerhalb von 30 Tagen nach Eingang der Nachrichten, Beschwerden oder Forderungen bezüglich der Erfüllung der vertraglichen Pauschalreiseleistungen in schriftlicher Form auf diese antwortet, bedeutet dies, dass er sie für berechtigt hält.** Der fristgemäße Eingang einer solchen Mitteilung beim Reisevermittler gilt als fristgemäßer Eingang beim Reiseveranstalter.

Or. pl

Änderungsantrag 219
Dominique Vlasto, Christine De Veyrac

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 14 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der Reiseveranstalter einem Reisenden in Schwierigkeiten prompten Beistand leistet, insbesondere durch:

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der Reiseveranstalter **und/oder der Reisevermittler** einem Reisenden in Schwierigkeiten prompten Beistand **leisten/**leistet, insbesondere durch:

Or. fr

Begründung

Pauschal- und Bausteinreisen umfassen typischerweise mehrere Arten von Reiseleistungen, die nicht alle vom Reiseveranstalter angeboten oder erbracht werden. Daher ist klarzustellen, dass diese Bestimmung für den Reiseveranstalter und/oder den Reisevermittler gilt, die/der die Leistung anbieten/anbietet oder erbringen/erbringt. Außerdem wird künftigen Entwicklungen bei Verbraucher- und Buchungsgewohnheiten Rechnung getragen.

Änderungsantrag 220
Jacqueline Foster

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 14**

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der Reiseveranstalter einem Reisenden in Schwierigkeiten **prompten** Beistand **leistet**, insbesondere durch:

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der Reiseveranstalter **über eine angemessene Versicherung oder die Mittel verfügt, um** einem Reisenden in Schwierigkeiten **unverzüglich angemessenen** Beistand zu **leisten**, insbesondere durch:

Or. en

**Änderungsantrag 221
Silvia-Adriana Țicău**

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 14 – Absatz 1 – Buchstabe b**

Vorschlag der Kommission

(b) Hilfe bei der Herstellung von Fernkommunikationsverbindungen und alternativen Reisearrangements.

Geänderter Text

(b) Hilfe **in Fällen, in denen es nicht möglich ist, einen Teil einer Pauschalreise oder die ganze Reise anzutreten**, bei der Herstellung von Fernkommunikationsverbindungen und alternativen Reisearrangements. **Der Reiseveranstalter informiert die Reisenden so schnell wie möglich, in jedem Fall aber nicht später als eine Stunde, nachdem er selbst diese Information erhalten hat, über die Unmöglichkeit, die ganze oder einen Teil der Pauschalreise durchzuführen, und schlägt den Reisenden, falls es nicht möglich ist, einen Teil der Reise durchzuführen, alternative Reiseleistungen zur Fortsetzung der Pauschalreise ohne Mehrkosten für die Reisenden vor. Die Informationen werden den Reisenden sowohl direkt als auch über den Reisevermittler ohne Berücksichtigung von Arbeitsstunden oder -tagen mitgeteilt. Ein Reiseveranstalter darf einen**

Beförderungsausweis für den Abschnitt einer Reise nicht ohne die Unterrichtung und ausdrückliche Zustimmung der Reisenden stornieren.

Or. ro

Änderungsantrag 222
Jacqueline Foster

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 14 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) Hilfe bei der Herstellung von Fernkommunikationsverbindungen und **alternativen** Reisearrangements.

Geänderter Text

(b) Hilfe bei der Herstellung von Fernkommunikationsverbindungen und **bei der Ermittlung alternativer** Reisearrangements.

Or. en

Begründung

Es sollte klargestellt werden, dass die Haftung des Reiseveranstalters in Fällen, in denen eine nichtvertragsgemäße Erfüllung nicht gegeben ist, sich darauf beschränkt, alternative Reisearrangements zu ermitteln, und nicht darin besteht, diese bereitzustellen oder zu zahlen.

Änderungsantrag 223
Dominique Vlasto, Christine De Veyrac

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 14 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Der Reiseveranstalter kann für seinen Beistand eine angemessene Vergütung verlangen, wenn der Reisende die Schwierigkeiten vorsätzlich oder fahrlässig selbst herbeigeführt hat.

Geänderter Text

Der Reiseveranstalter **und/oder der Reisevermittler können**/kann für seinen Beistand eine angemessene Vergütung verlangen, wenn der Reisende die Schwierigkeiten vorsätzlich oder fahrlässig selbst herbeigeführt hat.

Begründung

Pauschal- und Bausteinreisen umfassen typischerweise mehrere Arten von Reiseleistungen, die nicht alle vom Reiseveranstalter angeboten oder erbracht werden. Daher ist klarzustellen, dass diese Bestimmung für den Reiseveranstalter und/oder den Reisevermittler gilt, die/der die Leistung anbieten/anbietet oder erbringen/erbringt. Außerdem wird künftigen Entwicklungen bei Verbraucher- und Buchungsgewohnheiten Rechnung getragen.

Änderungsantrag 224
Jacqueline Foster

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 15 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass in ihrem Hoheitsgebiet niedergelassene **Reiseveranstalter** und Reisevermittler, die beim Kauf von Bausteinreisen behilflich sind, dafür Sorge tragen, dass im Fall **ihrer** Insolvenz die effektive, prompte Erstattung aller von Reisenden geleisteten Zahlungen und, soweit die Beförderung von Personen eingeschlossen ist, deren effektive, prompte Rückbeförderung gewährleistet sind.

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass in ihrem Hoheitsgebiet niedergelassene **Veranstalter von Pauschalreisen** und Reisevermittler, die beim Kauf von Bausteinreisen behilflich sind, dafür Sorge tragen, dass im Fall **der** Insolvenz **des Reiseveranstalters, des Reisevermittlers oder eines der Anbieter von Bausteinreiseleistungen** die effektive, prompte Erstattung aller von Reisenden geleisteten Zahlungen und, soweit die Beförderung von Personen eingeschlossen ist, deren effektive, prompte Rückbeförderung gewährleistet sind.

Or. en

Änderungsantrag 225
Gesine Meissner

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 15 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass

in ihrem Hoheitsgebiet niedergelassene Reiseveranstalter und **Reisevermittler, die beim Kauf von Bausteinreisen behilflich sind**, dafür Sorge tragen, dass im Fall ihrer Insolvenz die effektive, prompte Erstattung aller von Reisenden geleisteten Zahlungen und, soweit die Beförderung von Personen eingeschlossen ist, deren effektive, prompte Rückbeförderung gewährleistet sind.

in ihrem Hoheitsgebiet niedergelassene Reiseveranstalter und **-vermittler** dafür Sorge tragen, dass im Fall ihrer Insolvenz die effektive, prompte Erstattung aller von Reisenden geleisteten Zahlungen und, soweit die Beförderung von Personen eingeschlossen ist, deren effektive, prompte Rückbeförderung gewährleistet sind.

Or. en

Begründung

Der Anwendungsbereich der Pauschalreiserichtlinie sollte auf Kombinationen von Reiseleistungen beschränkt werden, die als Pauschalreise erworben wurden. Die Aufnahme des neuen Konzepts „Bausteinreise“ in diese Richtlinie könnte Rechtsunsicherheit bewirken und zu Verwirrung unter den Reisenden wie auch unter den Anbietern von Reiseleistungen führen.

Änderungsantrag 226 **Dominique Vlasto, Christine De Veyrac**

Vorschlag für eine Richtlinie **Artikel 15 – Absatz 1**

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass in ihrem Hoheitsgebiet niedergelassene Reiseveranstalter und **Reisevermittler**, die beim Kauf von Bausteinreisen behilflich sind, dafür Sorge tragen, dass im Fall ihrer Insolvenz die effektive, prompte Erstattung aller von Reisenden geleisteten Zahlungen und, soweit die Beförderung von Personen eingeschlossen ist, deren effektive, prompte Rückbeförderung gewährleistet sind.

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass in ihrem Hoheitsgebiet niedergelassene Reiseveranstalter, **Reisevermittler** und **Unternehmer**, die beim Kauf von Bausteinreisen behilflich sind, dafür Sorge tragen, dass im Fall ihrer Insolvenz die effektive, prompte Erstattung aller von Reisenden geleisteten Zahlungen und, soweit die Beförderung von Personen eingeschlossen ist, deren effektive, prompte Rückbeförderung gewährleistet sind.

Or. fr

Begründung

Klarstellung des Wortlauts, um alle Personen abzudecken, die am Verkauf von Bausteinreisen beteiligt sind.

Änderungsantrag 227

Luis de Grandes Pascual, Rosa Estaràs Ferragut

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 15 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass **in ihrem Hoheitsgebiet niedergelassene** Reiseveranstalter und Reisevermittler, die beim Kauf von Bausteinreisen behilflich sind, dafür Sorge tragen, dass im Fall ihrer Insolvenz die effektive, prompte Erstattung aller von Reisenden geleisteten Zahlungen und, soweit die Beförderung von Personen eingeschlossen ist, deren effektive, prompte Rückbeförderung gewährleistet sind.

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Reiseveranstalter und Reisevermittler, die beim Kauf von **Pauschal- und** Bausteinreisen behilflich sind, dafür Sorge tragen, dass im Fall ihrer Insolvenz die effektive, prompte Erstattung aller von Reisenden geleisteten Zahlungen und, soweit die Beförderung von Personen eingeschlossen ist, deren effektive, prompte Rückbeförderung gewährleistet sind.

Or. es

Begründung

Absatz 1 dieses Artikels muss mit Absatz 2 desselben Artikels sowie mit Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe b Ziffer iii in Einklang gebracht werden.

Änderungsantrag 228

Eva Lichtenberger, Michael Cramer

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 15 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. Die Reiseveranstalter und -vermittler weisen nach, dass sie, auch mittels eines Fonds oder einer Versicherung, alle notwendigen Maßnahmen unternommen

haben, um den Schutz der Reisenden sicherzustellen.

Or. en

Änderungsantrag 229
Jacqueline Foster

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 15 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. Der Insolvenzschutz nach Absatz 1 erfüllt die Anforderungen nach dieser Richtlinie in angemessener Weise, sofern er unter allen realistisch vorhersehbaren Umständen wirksam ist.

Or. en

Begründung

Der Insolvenzschutz sollte angemessen sein und keine übermäßigen Garantien bieten, um endlose Forderungen befriedigen zu können, da diese Kosten dann an die Verbraucher weitergegeben werden könnten.

Änderungsantrag 230
Jacqueline Foster

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 15 – Absatz 2 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2b. Gegebenenfalls kann der Insolvenzschutz nach Absatz 1 die Erfüllung von Verträgen über Pauschal- oder Bausteinreisen statt einer Rückerstattung von Zahlungen vorsehen.

Or. en

Änderungsantrag 231
Gesine Meissner

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 16 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten erkennen jede Insolvenzabsicherung, die ein Reiseveranstalter oder **Reisevermittler, der beim Kauf von Bausteinreisen behilflich ist**, nach Maßgabe der Vorschriften seines Niederlassungsmitgliedstaats zur Umsetzung des Artikels 15 erwirkt, als Erfüllung der Anforderungen ihrer nationalen Vorschriften zur Umsetzung des Artikels 15 an.

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten erkennen jede Insolvenzabsicherung, die ein Reiseveranstalter oder **-vermittler** nach Maßgabe der Vorschriften seines Niederlassungsmitgliedstaats zur Umsetzung des Artikels 15 erwirkt, als Erfüllung der Anforderungen ihrer nationalen Vorschriften zur Umsetzung des Artikels 15 an.

Or. en

Begründung

Der Anwendungsbereich der Pauschalreiserichtlinie sollte auf Kombinationen von Reiseleistungen beschränkt werden, die als Pauschalreise erworben wurden. Die Aufnahme des neuen Konzepts „Bausteinreise“ in diese Richtlinie könnte Rechtsunsicherheit bewirken und zu Verwirrung unter den Reisenden wie auch unter den Anbietern von Reiseleistungen führen.

Änderungsantrag 232
Dominique Vlasto

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 16 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten erkennen jede Insolvenzabsicherung, die ein **Reiseveranstalter oder Reisevermittler**, der beim Kauf von Bausteinreisen behilflich ist, nach Maßgabe der Vorschriften seines Niederlassungsmitgliedstaats zur Umsetzung des Artikels 15 erwirkt, als

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten erkennen jede Insolvenzabsicherung, die ein **Unternehmer**, der beim Kauf von Bausteinreisen behilflich ist, nach Maßgabe der Vorschriften seines Niederlassungsmitgliedstaats zur Umsetzung des Artikels 15 erwirkt, als

Erfüllung der Anforderungen ihrer nationalen Vorschriften zur Umsetzung des Artikels 15 an.

Erfüllung der Anforderungen ihrer nationalen Vorschriften zur Umsetzung des Artikels 15 an.

Or. fr

Änderungsantrag 233
Luis de Grandes Pascual, Rosa Estaràs Ferragut

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 16 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten erkennen jede Insolvenzabsicherung, die ein Reiseveranstalter oder Reisevermittler, der beim Kauf von Bausteinreisen behilflich ist, nach Maßgabe der Vorschriften seines Niederlassungsmitgliedstaats zur Umsetzung des Artikels 15 erwirkt, als Erfüllung der Anforderungen ihrer nationalen Vorschriften zur Umsetzung des Artikels 15 an.

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten erkennen jede Insolvenzabsicherung, die ein Reiseveranstalter oder Reisevermittler, der beim Kauf von **Pauschal- und** Bausteinreisen behilflich ist, nach Maßgabe der Vorschriften seines Niederlassungsmitgliedstaats zur Umsetzung des Artikels 15 erwirkt, als Erfüllung der Anforderungen ihrer nationalen Vorschriften zur Umsetzung des Artikels 15 an.

Or. es

Änderungsantrag 234
Bogusław Liberadzki, Spyros Danellis

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 16 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1a. Die Mitgliedstaaten gestatten es außerhalb ihres Hoheitsgebiets oder der Union niedergelassenen Veranstaltern von Pauschalreisen, Reisevermittlern, die beim Erwerb von Bausteinreisen behilflich sind, und Personenbeförderern Insolvenzschutz im Rahmen ihrer nationalen Insolvenzschutzsysteme zu

erwerben.

Or. en

Begründung

Einige Mitgliedstaaten beschränken die Mitgliedschaft in ihren nationalen Insolvenzschutzsystemen auf Unternehmen, die in ihrem Hoheitsgebiet niedergelassen sind, was eine eindeutige Diskriminierung und eine beträchtliches Hemmnis für das Funktionieren des Binnenmarkts darstellt.

Änderungsantrag 235
Gesine Meissner

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 16 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die Mitgliedstaaten bestimmen nationale Kontaktstellen zur Erleichterung der Verwaltungszusammenarbeit und der Aufsicht über die in verschiedenen Mitgliedstaaten tätigen Reiseveranstalter und **Reisevermittler, die beim Kauf von Bausteinreisen behilflich sind**. Sie teilen die Kontaktdaten dieser Stellen allen anderen Mitgliedstaaten und der Kommission mit.

Geänderter Text

2. Die Mitgliedstaaten bestimmen nationale Kontaktstellen zur Erleichterung der Verwaltungszusammenarbeit und der Aufsicht über die in verschiedenen Mitgliedstaaten tätigen Reiseveranstalter und **-vermittler**. Sie teilen die Kontaktdaten dieser Stellen allen anderen Mitgliedstaaten und der Kommission mit.

Or. en

Begründung

Der Anwendungsbereich der Pauschalreiserichtlinie sollte auf Kombinationen von Reiseleistungen beschränkt werden, die als Pauschalreise erworben wurden. Die Aufnahme des neuen Konzepts „Bausteinreise“ in diese Richtlinie könnte Rechtsunsicherheit bewirken und zu Verwirrung unter den Reisenden wie auch unter den Anbietern von Reiseleistungen führen.

Änderungsantrag 236
Dominique Vlasto, Christine De Veyrac

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 16 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die Mitgliedstaaten bestimmen nationale Kontaktstellen zur Erleichterung der Verwaltungszusammenarbeit und der Aufsicht über die in verschiedenen Mitgliedstaaten tätigen **Reiseveranstalter und Reisevermittler**, die beim Kauf von Bausteinreisen behilflich sind. Sie teilen die Kontaktdaten dieser Stellen allen anderen Mitgliedstaaten und der Kommission mit.

Geänderter Text

2. Die Mitgliedstaaten bestimmen nationale Kontaktstellen zur Erleichterung der Verwaltungszusammenarbeit und der Aufsicht über die in verschiedenen Mitgliedstaaten tätigen **Unternehmer**, die beim Kauf von Bausteinreisen behilflich sind. Sie teilen die Kontaktdaten dieser Stellen allen anderen Mitgliedstaaten und der Kommission mit.

Or. fr

Änderungsantrag 237
Luis de Grandes Pascual, Rosa Estaràs Ferragut

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 16 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die Mitgliedstaaten bestimmen nationale Kontaktstellen zur Erleichterung der Verwaltungszusammenarbeit und der Aufsicht über die in verschiedenen Mitgliedstaaten tätigen Reiseveranstalter und Reisevermittler, die beim Kauf von Bausteinreisen behilflich sind. Sie teilen die Kontaktdaten dieser Stellen allen anderen Mitgliedstaaten und der Kommission mit.

Geänderter Text

2. Die Mitgliedstaaten bestimmen nationale Kontaktstellen zur Erleichterung der Verwaltungszusammenarbeit und der Aufsicht über die in verschiedenen Mitgliedstaaten tätigen Reiseveranstalter und Reisevermittler, die beim Kauf von **Pauschal- und** Bausteinreisen behilflich sind. Sie teilen die Kontaktdaten dieser Stellen allen anderen Mitgliedstaaten und der Kommission mit.

Or. es

Änderungsantrag 238
Gesine Meissner

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 16 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Die zentralen Kontaktstellen stellen einander alle notwendigen Informationen über ihre nationalen Insolvenzschutzsysteme und die Einrichtung oder Einrichtungen zur Verfügung, die einen bestimmten Unternehmer in ihrem Hoheitsgebiet bei Insolvenz absichern. Sie gewähren einander Zugang zu allen Verzeichnissen, in denen die Reiseveranstalter und **die beim Kauf von Bausteinreisen behilflichen Reisevermittler** aufgeführt sind, die ihrer Pflicht zur Insolvenzabsicherung nachgekommen sind.

Geänderter Text

3. Die zentralen Kontaktstellen stellen einander alle notwendigen Informationen über ihre nationalen Insolvenzschutzsysteme und die Einrichtung oder Einrichtungen zur Verfügung, die einen bestimmten Unternehmer in ihrem Hoheitsgebiet bei Insolvenz absichern. Sie gewähren einander Zugang zu allen Verzeichnissen, in denen die Reiseveranstalter und **-vermittler** aufgeführt sind, die ihrer Pflicht zur Insolvenzabsicherung nachgekommen sind.

Or. en

Begründung

Der Anwendungsbereich der Pauschalreiserichtlinie sollte auf Kombinationen von Reiseleistungen beschränkt werden, die als Pauschalreise erworben wurden. Die Aufnahme des neuen Konzepts „Bausteinreise“ in diese Richtlinie könnte Rechtsunsicherheit bewirken und zu Verwirrung unter den Reisenden wie auch unter den Anbietern von Reiseleistungen führen.

Änderungsantrag 239

Luis de Grandes Pascual, Rosa Estaràs Ferragut

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 16 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Die zentralen Kontaktstellen stellen einander alle notwendigen Informationen über ihre nationalen Insolvenzschutzsysteme und die Einrichtung oder Einrichtungen zur Verfügung, die einen bestimmten Unternehmer in ihrem Hoheitsgebiet bei Insolvenz absichern. Sie gewähren einander Zugang zu allen Verzeichnissen,

Geänderter Text

3. Die zentralen Kontaktstellen stellen einander alle notwendigen Informationen über ihre nationalen Insolvenzschutzsysteme und die Einrichtung oder Einrichtungen zur Verfügung, die einen bestimmten Unternehmer in ihrem Hoheitsgebiet bei Insolvenz absichern. Sie gewähren einander Zugang zu allen Verzeichnissen,

in denen die Reiseveranstalter und die beim Kauf von Bausteinreisen behilflichen Reisevermittler aufgeführt sind, die ihrer Pflicht zur Insolvenzabsicherung nachgekommen sind.

in denen die Reiseveranstalter und die beim Kauf von **Pauschal- und** Bausteinreisen behilflichen Reisevermittler aufgeführt sind, die ihrer Pflicht zur Insolvenzabsicherung nachgekommen sind.

Or. es

Änderungsantrag 240
Gesine Meissner

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 16 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Hat ein Mitgliedstaat Zweifel an der Insolvenzabsicherung eines in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassenen und in seinem Hoheitsgebiet tätigen Reiseveranstalters oder **Reisevermittlers, der beim Kauf von Bausteinreisen behilflich ist**, wendet er sich zwecks Klärung an den Niederlassungsmitgliedstaat. Die Mitgliedstaaten beantworten Ersuchen aus anderen Mitgliedstaaten spätestens innerhalb von 15 Arbeitstagen nach Eingang des Ersuchens.

Geänderter Text

4. Hat ein Mitgliedstaat Zweifel an der Insolvenzabsicherung eines in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassenen und in seinem Hoheitsgebiet tätigen Reiseveranstalters oder **-vermittlers** wendet er sich zwecks Klärung an den Niederlassungsmitgliedstaat. Die Mitgliedstaaten beantworten Ersuchen aus anderen Mitgliedstaaten spätestens innerhalb von 15 Arbeitstagen nach Eingang des Ersuchens.

Or. en

Begründung

Der Anwendungsbereich der Pauschalreiserichtlinie sollte auf Kombinationen von Reiseleistungen beschränkt werden, die als Pauschalreise erworben wurden. Die Aufnahme des neuen Konzepts „Bausteinreise“ in diese Richtlinie könnte Rechtsunsicherheit bewirken und zu Verwirrung unter den Reisenden wie auch unter den Anbietern von Reiseleistungen führen.

Änderungsantrag 241
Dominique Vlasto, Christine De Veyrac

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 16 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Hat ein Mitgliedstaat Zweifel an der Insolvenzabsicherung eines in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassenen und in seinem Hoheitsgebiet tätigen **Reiseveranstalters oder Reisevermittlers**, der beim Kauf von Bausteinreisen behilflich ist, wendet er sich zwecks Klärung an den Niederlassungsmitgliedstaat. Die Mitgliedstaaten beantworten Ersuchen aus anderen Mitgliedstaaten spätestens innerhalb von 15 Arbeitstagen nach Eingang des Ersuchens.

Geänderter Text

4. Hat ein Mitgliedstaat Zweifel an der Insolvenzabsicherung eines in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassenen und in seinem Hoheitsgebiet tätigen **Unternehmers**, der beim Kauf von Bausteinreisen behilflich ist, wendet er sich zwecks Klärung an den Niederlassungsmitgliedstaat. Die Mitgliedstaaten beantworten Ersuchen aus anderen Mitgliedstaaten spätestens innerhalb von 15 Arbeitstagen nach Eingang des Ersuchens.

Or. fr

Änderungsantrag 242
Luis de Grandes Pascual, Rosa Estaràs Ferragut

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 16 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Hat ein Mitgliedstaat Zweifel an der Insolvenzabsicherung eines in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassenen und in seinem Hoheitsgebiet tätigen Reiseveranstalters oder Reisevermittlers, der beim Kauf von Bausteinreisen behilflich ist, wendet er sich zwecks Klärung an den Niederlassungsmitgliedstaat. Die Mitgliedstaaten beantworten Ersuchen aus anderen Mitgliedstaaten spätestens innerhalb von 15 Arbeitstagen nach Eingang des Ersuchens.

Geänderter Text

4. Hat ein Mitgliedstaat Zweifel an der Insolvenzabsicherung eines in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassenen und in seinem Hoheitsgebiet tätigen Reiseveranstalters oder Reisevermittlers, der beim Kauf von **Pauschal- und Bausteinreisen** behilflich ist, wendet er sich zwecks Klärung an den Niederlassungsmitgliedstaat. Die Mitgliedstaaten beantworten Ersuchen aus anderen Mitgliedstaaten spätestens innerhalb von 15 Arbeitstagen nach Eingang des Ersuchens.

Or. es

Änderungsantrag 243
Gesine Meissner

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 17

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 17

entfällt

Informationspflichten bei Bausteinreisen

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der Reisende, bevor er durch einen Bausteinreisevertrag oder ein entsprechendes Vertragsangebot gebunden ist, von dem Unternehmer, der beim Kauf einer Bausteinreise behilflich ist, klar und deutlich darüber informiert wird, dass

(a) jeder Dienstleister allein für die vertragsgemäße Erbringung seiner Leistung haftet und

(b) der Reisende keine Rechte in Anspruch nehmen kann, die diese Richtlinie ausschließlich Pauschalreisenden vorbehält, dass er aber im Fall der Insolvenz des Reisevermittlers oder eines Dienstleisters Anspruch auf Erstattung seiner Anzahlungen hat und, sofern die Beförderung Bestandteil des Vertrags ist, auf Rückbeförderung.

Or. en

Begründung

Der Anwendungsbereich der Pauschalreiserichtlinie sollte auf Kombinationen von Reiseleistungen beschränkt werden, die als Pauschalreise erworben wurden. Die Aufnahme des neuen Konzepts „Bausteinreise“ in diese Richtlinie könnte Rechtsunsicherheit bewirken und zu Verwirrung unter den Reisenden wie auch unter den Anbietern von Reiseleistungen führen.

Änderungsantrag 244
Dominique Vlasto, Christine De Veyrac

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 17 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) der Reisende keine Rechte in Anspruch nehmen kann, die diese Richtlinie ausschließlich Pauschalreisenden vorbehält, dass er aber im Fall der Insolvenz des **Reisevermittlers** oder eines Dienstleisters Anspruch auf Erstattung seiner Anzahlungen hat und, sofern die Beförderung Bestandteil des Vertrags ist, auf Rückbeförderung.

Geänderter Text

b) der Reisende keine Rechte in Anspruch nehmen kann, die diese Richtlinie ausschließlich Pauschalreisenden vorbehält, dass er aber im Fall der Insolvenz des **Unternehmers** oder eines Dienstleisters Anspruch auf Erstattung seiner Anzahlungen hat und, sofern die Beförderung Bestandteil des Vertrags ist, auf Rückbeförderung.

Or. fr

Änderungsantrag 245
Silvia-Adriana Țicău

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 17 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass vor Abschluss eines Vertrags über eine Bausteinreise die Händler, die solche Reisen vermitteln, den Reisenden die Option einer Pauschalreise anbieten, in der die gewünschten Reiseleistungen zusammengefasst sind. Die in Kenntnis der Sachlage erfolgte Ablehnung eines Pauschalreiseangebots zugunsten einer Bausteinreise durch den Reisenden ist schriftlich festzuhalten.

Or. ro

Änderungsantrag 246
Bogusław Liberadzki, Spyros Danellis

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 17 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 17a

**Informationsanforderungen für
eigenständige Reiseleistungen**

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der Unternehmer, bevor der Reisende durch einen Vertrag oder ein entsprechendes Angebot eines Unternehmers gebunden ist, klar und deutlich Folgendes angibt:

(a) die wesentlichen Eigenschaften der Reiseleistung in dem für den Datenträger angemessenen Umfang;

(b) den Namen und die touristische Kategorie der Unterbringung, einschließlich der Zimmerkategorie und der wichtigsten Ausstattungsmerkmale falls die verkaufte Leistung eine Unterbringung umfasst;

(c) den Handelsnamen, die Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse des Reisevermitlers;

(d) den Gesamtpreis der Leistung einschließlich Steuern und gegebenenfalls aller zusätzlichen Gebühren, Entgelte und sonstigen Kosten oder, wenn sich diese Kosten nicht im Voraus bestimmen lassen, den Hinweis darauf, dass der Reisende unter Umständen für solche Mehrkosten aufkommen muss, sowie Angaben zur Berechnung des Endpreises;

(e) Angaben zur Berechnungsmethode für Kosten, die nicht im Voraus genannt werden können, einschließlich zu möglichen Preiserhöhungen nach Abschluss des Vertrags;

(f) die Zahlungsmodalitäten, gegebenenfalls mit dem Hinweis darauf, dass vom Reisenden eine Kautionsleistung anderer finanzieller

Sicherheiten verlangt werden kann, sowie deren Bedingungen;

(g) im Fall von Beförderungsleistungen allgemeine Informationen über die für den Reisenden gemäß seiner Staatsangehörigkeit geltenden Pass- und Visumerfordernisse, einschließlich der ungefähren Fristen für die Erlangung von Visa, sowie Informationen über gesundheitspolizeiliche Formalitäten;

(h) gegebenenfalls Informationen über mögliche Risiken am Zielort oder in der unmittelbaren Umgebung in Bezug auf Naturkatastrophen, öffentliche Gesundheit, öffentliche Ordnung, Terrorismus usw.;

(i) Informationen darüber, ob der Reisende vom Vertrag zurücktreten kann, und wenn ja, welchen Bedingungen, Fristen und Verfahren dieses Rücktrittsrecht unterliegt;

(j) Informationen über interne Verfahren für die Abwicklung von Beschwerden und die Möglichkeiten und Fristen für den Zugang zu außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren.

2. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Unternehmer, die eigenständige Reiseleistungen verkaufen, dem Reisenden unverzüglich und spätestens 24 Stunden nach der Buchung eine Buchungsbestätigung zukommen lassen, sofern keine sofortige Bestätigung notwendig ist.

3. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Anbieter von eigenständigen Reiseleistungen, die durch einen zwischengeschalteten Vermittler verkauft werden, alle Informationen zur Verfügung stellen, die der zwischengeschaltete Vermittler benötigt, um die Anforderungen nach Absatz 1 zu erfüllen.

4. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass zwischengeschaltete Vermittler, die

***eigenständige Reiseleistungen verkaufen,
für Fehler haften, die während des
Buchungsvorgangs unterlaufen.***

Or. en

Begründung

Verbraucherorganisationen haben von mehreren Fällen berichtet, in denen Verbraucher beim Kauf von eigenständigen Reiseleistungen geschädigt wurden. Es ist daher notwendig, den Verkäufern solcher Leistungen ein bestimmtes Minimum an Verpflichtungen aufzuerlegen, unabhängig davon, ob sie diese Leistungen direkt verkaufen, oder als Zwischenhändler fungieren, um gleiche Wettbewerbsbedingungen für alle Unternehmer zu schaffen. Eine Gesetzeslücke in diesem Bereich wäre problematisch, da die Tendenz auf dem Markt dahin geht, dass die Verbraucher ihre Reisen zunehmend unabhängig organisieren.

Änderungsantrag 247
Bogusław Liberadzki, Spyros Danellis

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 18 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 18c

Widerrufsrecht

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass dem Reisenden eine Frist von 24 Stunden bzw. von 14 Tagen zusteht, innerhalb der er einen Fernabsatzvertrag bzw. einem außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Vertrag über eine Pauschalreise, eine Bausteinreise oder eine eigenständige Reiseleistung ohne Angabe von Gründen und kostenlos widerrufen kann, sofern er dem Unternehmer mindestens 48 Stunden vor Beginn der Reiseleistung auf einem dauerhaften Datenträger hiervon in Kenntnis setzt.

2. Der Unternehmer erstattet alle Zahlungen, die er vom Reisenden erhalten hat, unverzüglich und in jedem Fall binnen 14 Tagen ab dem Tag zurück,

an dem er über die Entscheidung des Reisenden, den Vertrag zu widerrufen, unterrichtet wird.

3. Hat der Unternehmer den Reisenden nicht klar und deutlich über sein Widerrufsrecht belehrt, ist der Reisende berechtigt, den Vertrag ohne Sanktionen zu widerrufen.

4. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ein zwischengeschalteter Reisevermittler das Recht auf Rückerstattung aller Zahlungen hat, die zwischen dem Abschluss des Vertrags und dem Tag, an dem er über die Entscheidung des Reisenden, den Vertrag zu widerrufen, unterrichtet wurde, an den Anbieter von Reiseleistungen getätigt wurden.

Or. en

Begründung

Der Änderungsantrag entspricht den Widerrufsrechtsbestimmungen nach Artikel 9 Absatz 1, Artikel 10 Absatz 1 und Artikel 13 Absatz 1 der Richtlinie über den Verbraucherschutz, die derzeit nicht in der Pauschalreiserichtlinie enthalten sind. Der Änderungsantrag sieht eine schwächere Regelung als die Richtlinie über den Verbraucherschutz vor.

Änderungsantrag 248

Markus Ferber

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 19 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ein Reisevermittler, der sich bereit erklärt hat, die Buchung einer Pauschal- oder Bausteinreise zu veranlassen, oder der bei der Buchung solcher Reiseleistungen behilflich ist, für Fehler während des Buchungsvorgangs haftet, es sei denn, diese Fehler sind dem Reisenden oder unvermeidbaren, außergewöhnlichen Umständen zuzurechnen.

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ein Reisevermittler, der sich bereit erklärt hat, die Buchung einer Pauschal- oder Bausteinreise zu veranlassen, oder der bei der Buchung solcher Reiseleistungen behilflich ist, für Fehler während des Buchungsvorgangs haftet, es sei denn, diese Fehler sind dem Reisenden oder unvermeidbaren, außergewöhnlichen Umständen zuzurechnen. **Reisevermittler**

*sind nur für selbstverschuldete
Buchungsfehler gegenüber dem
Reisenden haftbar.*

Or. de

Änderungsantrag 249
Dominique Vlasto, Christine De Veyrac

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 19 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass **ein Reisevermittler, der** sich bereit erklärt **hat**, die Buchung einer Pauschal- oder Bausteinreise zu veranlassen, oder **der** bei der Buchung solcher Reiseleistungen behilflich **ist**, für Fehler während des Buchungsvorgangs **haftet**, es sei denn, diese Fehler sind dem Reisenden oder unvermeidbaren, außergewöhnlichen Umständen zuzurechnen.

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass **alle Unternehmer, die** sich bereit erklärt **haben**, die Buchung einer Pauschal- oder Bausteinreise zu veranlassen, oder **die** bei der Buchung solcher Reiseleistungen behilflich **sind**, für Fehler während des Buchungsvorgangs **haften**, es sei denn, diese Fehler sind dem Reisenden oder unvermeidbaren, außergewöhnlichen Umständen zuzurechnen.

Or. fr

Änderungsantrag 250
Gesine Meissner

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 19 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ein Reisevermittler, der sich bereit erklärt hat, die Buchung einer **Pauschal- oder Bausteinreise** zu veranlassen, **oder der bei der Buchung solcher Reiseleistungen behilflich ist**, für Fehler während des Buchungsvorgangs haftet, es sei denn, diese Fehler sind dem Reisenden oder unvermeidbaren, außergewöhnlichen Umständen zuzurechnen.

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ein Reisevermittler, der sich bereit erklärt hat, die Buchung einer **Pauschalreise** zu veranlassen, für Fehler während des Buchungsvorgangs haftet, es sei denn, diese Fehler sind dem Reisenden oder unvermeidbaren, außergewöhnlichen Umständen zuzurechnen.

Begründung

Der Anwendungsbereich der Pauschalreiserichtlinie sollte auf Kombinationen von Reiseleistungen beschränkt werden, die als Pauschalreise erworben wurden. Die Aufnahme des neuen Konzepts „Bausteinreise“ in diese Richtlinie könnte Rechtsunsicherheit bewirken und zu Verwirrung unter den Reisenden wie auch unter den Anbietern von Reiseleistungen führen.

Änderungsantrag 251**Luis de Grandes Pascual, Rosa Estaràs Ferragut****Vorschlag für eine Richtlinie****Artikel 19 – Absatz 1***Vorschlag der Kommission*

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ein Reisevermittler, der sich bereit erklärt hat, die Buchung einer Pauschal- oder Bausteinreise zu veranlassen, oder der bei der Buchung solcher Reiseleistungen behilflich ist, für Fehler während des Buchungsvorgangs haftet, es sei denn, diese Fehler sind dem Reisenden **oder unvermeidbaren, außergewöhnlichen Umständen** zuzurechnen.

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ein Reisevermittler, der sich bereit erklärt hat, die Buchung einer Pauschal- oder Bausteinreise zu veranlassen, oder der bei der Buchung solcher Reiseleistungen behilflich ist, für Fehler während des Buchungsvorgangs haftet, es sei denn, diese Fehler sind dem Reisenden zuzurechnen.

Änderungsantrag 252**Dominique Vlasto, Christine De Veyrac****Vorschlag für eine Richtlinie****Artikel 20 – Absatz 1***Vorschlag der Kommission*

In Fällen, in denen ein **Reiseveranstalter oder gemäß Artikel 15 oder 18 ein Reisevermittler** eine Entschädigung zahlt, eine Preisminderung gewährt oder die sonstigen sich aus dieser Richtlinie ergebenden Pflichten erfüllt, kann keine Bestimmung dieser Richtlinie oder des

Geänderter Text

In Fällen, in denen ein **Unternehmer** eine Entschädigung zahlt, eine Preisminderung gewährt oder die sonstigen sich aus dieser Richtlinie ergebenden Pflichten erfüllt, kann keine Bestimmung dieser Richtlinie oder des einzelstaatlichen Rechts in dem Sinne ausgelegt werden, dass sie das Recht

einzelstaatlichen Rechts in dem Sinne ausgelegt werden, dass sie das Recht des **Reiseveranstalters oder Reisevermittlers** beschränkt, bei Dritten, die zu dem Ereignis beigetragen haben, das die Entschädigung, die Preisminderung oder sonstige Pflichten begründet, Regress zu nehmen.

des **Unternehmers** beschränkt, bei Dritten, die zu dem Ereignis beigetragen haben, das die Entschädigung, die Preisminderung oder sonstige Pflichten begründet, Regress zu nehmen.

Or. fr

Änderungsantrag 253
Dominique Vlasto, Christine De Veyrac

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 21 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Erklärung eines **Reiseveranstalters**, dass er ausschließlich als Erbringer einer Reiseleistung, als Vermittler oder in anderer Eigenschaft handelt oder dass eine Pauschalreise im Sinne dieser Richtlinie keine Pauschalreise darstellt, entbindet ihn nicht von den Pflichten, die **Reiseveranstaltern** aus dieser Richtlinie obliegen.

Geänderter Text

1. Die Erklärung eines **Unternehmers**, dass er ausschließlich als Erbringer einer Reiseleistung, als Vermittler oder in anderer Eigenschaft handelt oder dass eine Pauschalreise im Sinne dieser Richtlinie keine Pauschalreise darstellt, entbindet ihn nicht von den Pflichten, die **Unternehmern** aus dieser Richtlinie obliegen.

Or. fr

Änderungsantrag 254
Silvia-Adriana Țicău

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 21 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Vertragliche Vereinbarungen oder Erklärungen *des* Reisenden, die einen Verzicht auf die sich aus dieser Richtlinie ergebenden Rechte oder deren Einschränkung unmittelbar oder mittelbar bewirken oder die darauf gerichtet sind, die

Geänderter Text

3. Vertragliche Vereinbarungen oder Erklärungen *der* Reisenden, die einen Verzicht auf die sich aus dieser Richtlinie ergebenden Rechte oder deren Einschränkung unmittelbar oder mittelbar bewirken oder die darauf gerichtet sind, die

Anwendung dieser Richtlinie zu umgehen,
sind **für den Reisenden nicht bindend**.

Anwendung dieser Richtlinie zu umgehen,
sind **nichtig**.

Or. ro

Änderungsantrag 255
Silvia-Adriana Țicău

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 24 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat binnen [**fünf** Jahren nach Inkrafttreten dieser Richtlinie] einen Bericht über die Anwendung dieser Richtlinie vor. Diesem Bericht werden erforderlichenfalls Rechtsetzungsvorschläge zur Anpassung dieser Richtlinie an Entwicklungen auf dem Gebiet der Rechte von Reisenden beigelegt.

Geänderter Text

Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat binnen [**drei** Jahren nach Inkrafttreten dieser Richtlinie] einen Bericht über die Anwendung dieser Richtlinie vor. Diesem Bericht werden erforderlichenfalls Rechtsetzungsvorschläge zur Anpassung dieser Richtlinie an Entwicklungen auf dem Gebiet der Rechte von Reisenden beigelegt.

Or. ro

Änderungsantrag 256
Artur Zasada

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 27 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten erlassen und veröffentlichen spätestens [**achtzehn Monate** nach Inkrafttreten dieser Richtlinie] die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie am nachzukommen. Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Vorschriften mit.

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten erlassen und veröffentlichen spätestens [**vierundzwanzig Monate** nach Inkrafttreten dieser Richtlinie] die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie am nachzukommen. Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Vorschriften mit.

Or. pl

